



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1999

Nummer 60

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Seite |
|------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203030     | 20. 9. 1999 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Tierärztlicher Dienst bei der Polizei                                                                                                                                                                                                                                                  | 1164  |
| 7130       | 2. 10. 1999 | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für<br>Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr<br>Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen | 1165  |
| 772        | 23. 9. 1999 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in NRW“                                                                                                                    | 1175  |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

| Datum        | Titel                                                                                                                                   | Seite |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Innenministerium</b>                                                                                                                 |       |
| 11. 10. 1999 | RdErl. - Orientierungsdaten 2000-2003 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Orientierungsdaten 2000) | 1181  |
|              | <b>Finanzministerium</b>                                                                                                                |       |
| 22. 10. 1999 | RdErl. - Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1999 - Landeshaushalt -                                                                   | 1184  |
| 25. 10. 1999 | RdErl. - Rechnungslegungserlass 1999 - Bundeshaushalt -                                                                                 | 1194  |

## I.

203030

**Tierärztlicher Dienst bei der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums  
v. 20. 9. 1999 –IV A 4 – 8111

Der RdErl. v. 3. 8. 1998 (SMBL NRW. 203030) wird wie folgt geändert:

In Nr. 4 d. RdErl. und in § 5 der Anlage „Vertragsmuster“ werden die Wörter „Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Februar 1988 (BGBl. I S. 192)“ durch die Wörter „Gebührenordnung für Tierärzte (Tierärztegebührenordnung – GOT) vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691)“ ersetzt.

– MBl. NRW. 1999 S. 1164.

7130

**Ermittlung der Emissionen und Immissionen  
von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen  
und Erschütterungen sowie Prüfung  
technischer Geräte und Einrichtungen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
– VA3-8817.4.2 / 8843.2 (V Nr.3/99) – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr – 311-62-01 – v. 2. 10. 1999

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 30. 9. 1997 (SMBL 7130) wird wie folgt geändert:

Anlage 1 erhält nachstehende Fassung:

**Anlage 1**

**Stellen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen,  
Geräuschen und Erschütterungen gem. § 26 BImSchG  
sowie Stellen im Sinne von §§ 26, 28 der 13. BImSchV,  
Nr. 3.2 TA Luft, § 12 der 2. BImSchV,  
§ 10 der 17. BImSchV und § 7 der 27. BImSchV**

| Messstelle                                                                                                                         | Bekanntgabebereich                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ABK Institut für Immissionsschutz GmbH<br>Im Torfgrund 19,<br>47475 Kamp-Lintfort                                                  | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 4. 2006                                                                                                       |
| ACCON GmbH Ingenieurbüro für<br>Schall- und Schwingungstechnik<br>Gräfelfinger Straße 133 a,<br>81375 München                      | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 12. 2004                                                                                                      |
| ACCON Köln GmbH<br>Eupener Straße 150,<br>50933 Köln                                                                               | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 8. 2000                                                                                                       |
| ADU cologne<br>Institut für Immissionsschutz GmbH<br>Neuenhöfer Allee 49-51,<br>50935 Köln                                         | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R, S, T<br>Befristung: 31. 10. 2004                                                                                                |
| AirConsult GmbH Gesellschaft<br>für Umweltberatung und -prüfung<br>Im Kirchfelde 6,<br>31675 Bückeburg                             | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3<br>Befristung: 31. 8. 2000                                                           |
| Amt für kommunalen Umweltschutz<br>der Stadt Duisburg<br>Fachgebiet Umweltchemie/Umweltmedizin<br>Wörthstr. 120,<br>47053 Duisburg | Gruppe: I<br>Bereich: E<br>Befristung: 10. 12. 1999                                                                                                         |
| Andreas Pfeifer, Dipl.-Ing.<br>Schalltechnisches Büro<br>Birkenweg 6,<br>35630 Ehringshausen                                       | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 5. 2001                                                                                                       |
| ANECO<br>Institut für Umweltschutz GmbH & Co<br>Wehnerstraße 1-7,<br>41068 Mönchengladbach                                         | Gruppe: I, II, III, V, VI<br>Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3, O, P<br>Befristung: 17. 7. 2005                                                             |
| aqua system consult<br>Dr.-Ing. F.B. Frechen<br>Am Hackenbruch 47,<br>40231 Düsseldorf                                             | Gruppe: I<br>Bereich: O, P<br>Befristung: 25. 7. 2004                                                                                                       |
| Berufsgenossenschaft der keramischen<br>und Glas-Industrie<br>Friedrich-Ebert-Str. 28,<br>56564 Neuwied                            | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, G1, G2, I<br>Befristung: 31. 12. 2005<br>Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen der fein-<br>keramischen und Glas-Industrie |

| Messstelle                                                                                                                         | Bekanntgabebereich                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bonk - Maire - Hoppmann GbR<br>Rostocker Straße 22,<br>30823 Garbsen                                                               | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R, S, T<br>Befristung: 31. 12. 1999                                                                                     |
| BUB Braunschweiger Umwelt-<br>Biotechnologie GmbH<br>Hopfengarten 10,<br>38102 Braunschweig                                        | Gruppe: I<br>Bereich: O, P<br>Befristung: 28. 2. 2000                                                                                            |
| Chemisches Laboratorium<br>Dr. Rainer Fülling<br>Westen 44,<br>42855 Remscheid                                                     | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I<br>Befristung: 25. 2. 2004                                                                                         |
| Chemisches- und Lebensmittel-<br>untersuchungsamt der Stadt Aachen<br>Blücherplatz 43,<br>52058 Aachen                             | Gruppe: I<br>Bereich: B, E, K<br>Befristung: 20. 1. 2000                                                                                         |
| chemlab Gesellschaft für Analytik<br>und Umweltberatung mbH<br>Fabrikstraße 23,<br>64625 Bensheim                                  | Gruppe: I, III, IV<br>Bereich: A, C, D, I, L, M1, M3<br>Befristung: 30. 9. 2001                                                                  |
| deBAKOM Gesellschaft für sensorische<br>Meßtechnik mbH<br>Bergstraße 36,<br>51519 Odenthal                                         | Gruppe: I<br>Bereich: O, Q, R<br>Befristung: 1. 5. 2003                                                                                          |
| DEKRA Umwelt GmbH<br>Handwerkstraße 15,<br>70565 Stuttgart                                                                         | Gruppe: I<br>Bereich: A, B, D, E, G1, G2, H1, H2, I, K,<br>M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R<br>Befristung: 31. 12. 2003                                |
| Deutsches Teppich-Forschungsinstitut e.V.<br>Charlottenburger Allee 41,<br>52068 Aachen                                            | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I<br>Befristung: 10. 1. 2000<br>Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der<br>Teppich- und verwandter Industrien |
| Dipl.-Ing. Dieter Frölich<br>Spreng- und Erschütterungs-<br>Sachverständigenbüro<br>Am Kickenberg 36,<br>57368 Lennestadt          | Gruppe: I<br>Bereich: S, T<br>Befristung: 31. 7. 2003                                                                                            |
| Dipl.-Ing. Habenicht<br>Ingenieurgesellschaft für Verfahrenstechnik<br>und Umweltschutz mbH<br>Alte Gärtnerei 22,<br>55128 Mainz   | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K,<br>L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R<br>Befristung: 30. 4. 2000        |
| Dipl.-Ing. Paul Pies<br>Birkenstraße 34,<br>56145 Boppard                                                                          | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 1. 2000                                                                                            |
| Dipl.-Ing. Thomas Baierl<br>Büro für technische Beratung<br>Akustik - Schwingungstechnik<br>Grevenhauser Weg 56,<br>40882 Ratingen | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 4. 2002                                                                                            |
| Dr. Alpei, Dr. Koch, Dr. Püschel,<br>Dipl.-Phys. Rösler GbR<br>Akustikbüro Göttingen<br>Theaterstraße 10,<br>37073 Göttingen       | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 12. 1999                                                                                           |

| Messstelle                                                                                                                      | Bekanntgabebereich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dr. Sporenberg<br>Umweltschutz Meßtechnik GmbH<br>Heideweg 2,<br>02953 Bad Muskau                                               | Gruppe: I, II, III, V, VI<br>Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3<br>Befristung: 31. 12. 2001                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Dr. Werner Wohlfarth<br>Unternehmensberatung Umweltschutz<br>Kaltenherberg 45-47,<br>51399 Burscheid                            | Gruppe: I<br>Bereich: O, Q, R<br>Befristung: 31. 8. 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Dr. Weßling Laboratorien GmbH<br>Zweigniederlassung Bochum<br>Am Umweltpark 1,<br>44793 Bochum                                  | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I, M1, M2<br>Befristung: 10. 7. 2000                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Dräger Sicherheitstechnik GmbH<br>Revalstraße 1,<br>23560 Lübeck                                                                | Gruppe: I<br>Bereich: A, I<br>Befristung: 31. 12. 2004<br>Einschränkung: im Bereich I auf Ermittlung leichtflüchtiger halogener Kohlenwasserstoffe, aliphatischer und aromatischer Kohlenwasserstoffe, organischer Lösemittel sowie krebserzeugender organischer Lösemittel                                                                                |
| ECOMA Emissionsmeßtechnik und<br>Consult Mannebeck GmbH<br>Havighorster Weg 12,<br>24211 Honigsee                               | Gruppe: I<br>Bereich: O, P<br>Befristung: 28. 2. 2002                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Emitec GmbH Labor für Schadstoffanalytik<br>und Umweltmeßtechnik<br>Dischingerstraße 4,<br>69123 Heidelberg                     | Gruppe: I<br>Bereich: D, I<br>Befristung: 30. 6. 2002                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| ENVIROTEX GmbH<br>Provinstraße 52,<br>86153 Augsburg                                                                            | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, C, D, F, I, L, O, P<br>Befristung: 31. 12. 2000                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| eretec IUA GmbH & Co.KG<br>Institut für Umweltmesstechnik und Analytik<br>Veste 1,<br>51647 Gummersbach                         | Gruppe: I<br>Bereich: A, B, D, E, I, K<br>Befristung: 10. 9. 2007                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| ERGO Forschungsgesellschaft mbH<br>Geierstraße 1,<br>22305 Hamburg                                                              | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P<br>Befristung: 31. 12. 2001                                                                                                                                                                                                                          |
| FhG WKI Fraunhofer-Arbeitsgruppe<br>für Holzforschung<br>Wilhelm-Klauditz-Institut<br>Bienroder Weg 54 E,<br>38108 Braunschweig | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I, M1, M3<br>Befristung: 31. 3. 2000<br>Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der Holzindustrie, der Holzwerkstoff / Möbel herstellenden und verarbeitenden Industrie und ihrer Zulieferindustrie (z.B. Folien-, Lack-, Kleberhersteller), an Feuerungsanlagen sowie an Feuerungsanlagen nach § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV |
| Forschungsinstitut der Zementindustrie<br>Tannenstraße 2,<br>40476 Düsseldorf                                                   | Gruppe: I, II, III, V<br>Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3, Q, R, S, T<br>Befristung: 28. 2. 2007<br>Einschränkung: auf industrielle Feuerungsanlagen, Zementwerke und Anlagen nach der 17. BImSchV; auf Sprengerschütterungen im Bereich S, T                                                                                                             |

| Messstelle                                                                                                                                        | Bekanntgabebereich                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Forschungsinstitut für anorganische Werkstoffe GmbH<br>Heinrich-Meister-Straße 2<br>56203 Höhr-Grenzhausen                                        | Gruppe: I<br>Bereich: A<br>Befristung: 1. 10. 2003<br>Einschränkung: auf Ermittlungen von Fluor- und Chlorwasserstoff                                                                                                                                                                                                           |
| Forschungsinstitut Futtermitteltechnik der Internationalen Forschungsgemeinschaft Futtermitteltechnik e.V.<br>Frickenmühle,<br>38110 Braunschweig | Gruppe: I<br>Bereich: D<br>Befristung: 31. 12. 1999<br>Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen zur Herstellung von Mischfutter, Mineralfutter und Vormischungen sowie Getreide- und Kartoffelprodukten                                                                                                                       |
| Forschungsinstitut Hohenstein<br>Prof. Dr. Jürgen Mecheels GmbH & Co. KG<br>Schloß Hohenstein,<br>74357 Bönnigheim                                | Gruppe: I<br>Bereich: I<br>Befristung: 30. 9. 2001<br>Einschränkung: auf Ermittlungen an Anlagen nach § 4 der 2.BImSchV i.d.F. vom 5. 6. 1991                                                                                                                                                                                   |
| Gaswärme-Institut e.V. Essen<br>Hafenstraße 101,<br>45356 Essen                                                                                   | Gruppe: I<br>Bereich: A, I<br>Befristung: 30. 7. 2001<br>Einschränkung:<br>– auf Ermittlungen an gasbefeuerten Anlagen<br>– anorganische Gase nur:<br>O <sub>2</sub> , SO <sub>2</sub> , CO, CO <sub>2</sub> , NO, NO <sub>2</sub> , NO <sub>x</sub><br>– org.-chem. Verbindungen nur:<br>Aldehyde u. Gesamt-Kohlenwasserstoffe |
| GeoDyn<br>Gesellschaft für Geophysikalisches Messen und Geotechnische Untersuchungen mbH<br>Warthestraße 21,<br>14513 Teltow                      | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R, S, T<br>Befristung: 31.05.2003                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Gerlinger + Merkle<br>Ingenieurgesellschaft für Akustik und Bauphysik mbH<br>Werderstraße 42,<br>73614 Schorndorf                                 | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 12. 2000                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Gesellschaft für Umweltschutz<br>TÜV Nord mbH<br>Große Bahnstraße 31,<br>22525 Hamburg                                                            | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T<br>Befristung: 31. 12. 2001                                                                                                                                                                                                   |
| Gewerbliches Institut für Fragen des Umweltschutzes GmbH<br>Niederlassung Umweltanalytik Saalfeld<br>Bahnhofstraße 2,<br>07318 Saalfeld           | Gruppe: I, II, III, IV, V, VI<br>Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3<br>Befristung: 31. 12. 2000                                                                                                                                                                                                                                  |
| GfA Gesellschaft für Arbeitsplatz- und Umweltanalytik mbH<br>Otto-Hahn-Straße 22,<br>48161 Münster                                                | Gruppe: I<br>Bereich: A, B, D, E, I, K, M1, M2, N1, N2<br>Befristung: 1. 6. 2005                                                                                                                                                                                                                                                |
| Granier + Partner Ingenieure<br>Lichtenweg 15,<br>51465 Bergisch Gladbach                                                                         | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 12. 2006                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| GSA Gesellschaft für Schadstoffmessung und Auftragsanalytik GmbH<br>Gut Vellbrüggen,<br>41469 Neuss                                               | Gruppe: I, II<br>Bereich: A, B, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K<br>Befristung: 10. 12. 1999                                                                                                                                                                                                                                       |

| Messstelle                                                                                                                  | Bekanntgabebereich                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GSA Limburg Gesellschaft für Schalltechnik und Arbeitsschutz mbH<br>Hoenbergstraße 2a,<br>65555 Limburg a.d. Lahn           | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 12. 1999                                                                                                      |
| GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH<br>Vahrenwalder Straße 7,<br>30165 Hannover                                     | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 7. 2001                                                                                                       |
| Hamann Consult<br>Kauschaer Straße 8,<br>01239 Dresden                                                                      | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 6. 2003                                                                                                       |
| Hüttentechnische Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V.<br>Mendelssohnstraße 75-77,<br>60325 Frankfurt a.M.           | Gruppe: I, II, III<br>Bereich: A, C, D, F, M1, M3<br>Befristung: 31. 12. 1999<br>Einschränkung: auf Ermittlungen im Bereich der Glasindustrie               |
| Hygiene-Institut des Ruhrgebiets<br>Rotthausen Straße 19,<br>45879 Gelsenkirchen                                            | Gruppe: I<br>Bereich: B, E, H1, H2, K<br>Befristung: 20. 1. 2000                                                                                            |
| IAS-Institut für Arbeits- und Sozialhygiene<br>Stiftung<br>Steinhäuserstraße 19,<br>76135 Karlsruhe                         | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, H1, H3, I, O<br>Befristung: 30. 4. 2003                                                                                         |
| IBAS Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH<br>Richard-Wagner-Straße 70,<br>95444 Bayreuth | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 1. 11. 1999                                                                                                       |
| IBS Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik GmbH<br>Rheinhorststraße 1,<br>67071 Ludwigshafen                      | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R, S, T<br>Befristung: 1. 5. 2001                                                                                                  |
| IfG-Institut für Gießereitechnik GmbH<br>Sohnstraße 70,<br>40237 Düsseldorf                                                 | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I<br>Befristung: 30. 9. 2007<br>Einschränkung: im Bereich I auf Ermittlungen von Gesamt-C, Formaldehyd, Summe Phenole und Amine |
| IFL-C GmbH Gesellschaft für Verfahrens- und Umwelttechnik<br>Bornaer Straße 205,<br>09114 Chemnitz                          | Gruppe: I<br>Bereich: A, B, D, E, G1, G3, H1, H3, I, K, M1, M3, N1, N3, O, P<br>Befristung: 31. 8. 2006                                                     |
| igi Niedermeyer Institute<br>Untersuchen, Beraten, Planen GmbH<br>Hohentrüdingenstraße 11,<br>91747 Westheim                | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R, S, T<br>Befristung: 31. 12. 2003                                                                                                |
| IGUS Ingenieurgemeinschaft Umweltschutz Meß- und Verfahrenstechnik GmbH<br>Am Lagerplatz 4,<br>01099 Dresden                | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, H1, H3, I, K, L, M1, M3, O, P, Q, R<br>Befristung: 31. 12. 2002                                     |
| IGUTEC Ingenieurgemeinschaft für Umwelttechnologien GmbH<br>Ahornstraße 122,<br>84030 Ergolding/Landshut                    | Gruppe: I<br>Bereich: H1, H2<br>Befristung: 1. 6. 2000                                                                                                      |

| Messstelle                                                                                                                          | Bekanntgabebereich                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IMA<br>Richter & Röckle<br>Eisenbahnstraße 43,<br>79098 Freiburg                                                                    | Gruppe: I<br>Bereich: O, P<br>Befristung: 31. 3. 2001                                                                                |
| IMC Ingenieur Mangement Consult GmbH<br>Flinschstraße 67,<br>60388 Frankfurt am Main                                                | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 1. 4. 2004                                                                                 |
| IMU Institut für Material-<br>und Umweltanalytik GmbH<br>Camburger Straße 1,<br>99091 Erfurt                                        | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, G1, G3, H1, H3, I, K<br>Befristung: 31. 12. 2000                                                         |
| Ingenieurbüro Dr. Heiland<br>Lessingstraße 72,<br>44791 Bochum                                                                      | Gruppe: I<br>Bereich: S, T<br>Befristung: 31. 8. 2005                                                                                |
| Ingenieurbüro für Akustik und Bauphysik<br>Schwetzke und Partner GbR<br>Grenzweg 41,<br>44267 Dortmund                              | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 11. 1999                                                                               |
| Ingenieurbüro für Akustik<br>und Lärm-Immissionsschutz<br>Dipl.-Ing. Peter Buchholz<br>Postfach 1768,<br>58017 Hagen                | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 4. 2003                                                                                |
| Ingenieurbüro für Technische Akustik<br>und Bauphysik<br>Eugen Bauer und Partner GmbH<br>Wittbräucker Straße 410,<br>44267 Dortmund | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 11. 1999                                                                               |
| Ing.-Büro für Umwelttechnik<br>Dipl.-Ing. R. Schmitt<br>Rheinhorststraße 14,<br>67071 Ludwigshafen                                  | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3<br>Befristung: 30. 4. 2000                                            |
| Institut Dr. Jäger<br>Ernst-Simon-Straße 2-4,<br>72072 Tübingen                                                                     | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K,<br>L, M1, M2, N1, N2, O, P<br>Befristung: 31. 12. 2002 |
| Institut für Bauphysik<br>Horst Grün GmbH<br>Mainstraße 1,<br>45478 Mülheim an der Ruhr                                             | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 5. 2005                                                                                |
| Institut für Energetik und Umwelt gGmbH<br>Torgauer Straße 116,<br>04347 Leipzig                                                    | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I<br>Befristung: 31. 12. 2002                                                                            |
| Institut für Lärmschutz<br>Dr.-Ing. E. Buchta<br>Arnheimer Straße 107,<br>40489 Düsseldorf                                          | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 6. 2002                                                                                |
| Institut für Schall- und Wärmeschutz<br>Dipl.-Math. Henning Kröger<br>Krekelweg 48,<br>45276 Essen                                  | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 6. 2000                                                                                |
| Institut für Schalltechnik, Raumakustik,<br>Wärmeschutz<br>Dr. Ing. Rolf Klapdor<br>Kalkumer Straße 173,<br>40468 Düsseldorf        | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 8. 2004                                                                                |



| Messstelle                                                                                                          | Bekanntgabebereich                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Institut für Umweltmeßtechnik<br>Krumbeckstraße 22,<br>42553 Velbert                                                | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 6. 2000                                                                                                                                                                                                          |
| Institut für Umweltschutz und<br>Agrikulturchemie<br>Feldbaum GmbH & Co. KG<br>Bessemersstraße 34,<br>42551 Velbert | Gruppe: I, II, III, IV, V, VI<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3<br>Befristung: 1. 6. 2004                                                                                                                                                          |
| Institut für Umwelttechnologie<br>und Umweltanalytik e.V.<br>Bliersheimer Straße 60,<br>47229 Duisburg              | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I, M1, M2<br>Befristung: 20. 2. 2004                                                                                                                                                                                               |
| Institut für Umwelt- und Arbeitsplatzanalytik<br>Burkon GmbH<br>Raudtner Straße 21,<br>90475 Nürnberg               | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I<br>Befristung: 30. 4. 2003                                                                                                                                                                                                       |
| Institut für Ziegelforschung Essen e.V.<br>Am Zehnthof 197-203,<br>45307 Essen                                      | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I<br>Befristung: 30. 5. 2001<br>Einschränkung: auf Ermittlungen<br>- an Anlagen nach 2.4, 2.7 und 2.10 der 4. BImSch<br>(Grobkeramische Industrie)<br>- von Staub im Bereich D<br>- von Gesamtkohlenwasserstoffgehalt im Bereich I |
| IWL-Institut für gewerbliche Wasserwirt-<br>schaft und Luftreinhaltung GmbH<br>Wankelstraße 33,<br>50996 Köln       | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O<br>Befristung: 20. 1. 2000                                                                                                                                                  |
| Keramisch-Technologisches<br>Baustofflaboratorium Hamburg e.V.<br>Unter den Linden 2,<br>21465 Reinbek              | Gruppe: I<br>Bereich: A, D<br>Befristung: 30. 9. 2000<br>Einschränkung: auf Messungen in der Grobkeramik-<br>Industrie<br>Bereich A: mit Ausnahme von Stickoxiden<br>Bereich D: ohne Staubinhaltsstoffe                                                        |
| Kötter Beratende Ingenieure GmbH<br>Bonifatiusstraße 400,<br>48432 Rheine                                           | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R, S, T<br>Befristung: 30. 4. 2004                                                                                                                                                                                                    |
| Landesgewerbeanstalt Bayern<br>Tillystraße 2,<br>90431 Nürnberg                                                     | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K,<br>L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T<br>Befristung: 31. 3. 2001                                                                                                                |
| Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen<br>Wallneyer Straße 6,<br>45133 Essen                                           | Gruppe: I, II, III, IV, V, VI<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K,<br>L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T<br>Befristung: +<br>Einschränkung: auf Ermittlungen gemäß Ziff. 1.2 Abs. 3<br>des RdErl.                                              |
| Lärmkontor GmbH<br>Technologiepark<br>Kaiserstraße 100,<br>52134 Herzogenrath                                       | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 11. 1999                                                                                                                                                                                                         |
| LISCON<br>Umwelt-Ingenieurservice GmbH<br>Wingertshecke 6,<br>35392 Gießen                                          | Gruppe: I<br>Bereich: H1, H2<br>Befristung: 6. 12. 2001                                                                                                                                                                                                        |

| Messstelle                                                                                                                 | Bekanntgabebereich                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| mab Umweltschutz<br>Tirnitz und von Hein GmbH<br>Mainzer Landstraße 1,<br>55262 Heidesheim                                 | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3, O, P<br>Befristung: 31. 12. 2000                                                                     |
| Meß- und Gutachterinstitut für Umwelt-,<br>Immissions- und Gefahrstoffmessungen<br>Am Schacht II,<br>99706 Sondershausen   | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I<br>Befristung: 30. 6. 2003                                                                                                             |
| MPU Meß- und Prüfstelle<br>Technischer Umweltschutz GmbH<br>Kolonnenstraße 26,<br>10829 Berlin                             | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M2, N1,<br>N2, O, P, Q, R<br>Befristung: 31. 12. 2000                                           |
| Müller-BBM GmbH<br>Robert-Koch-Straße 11,<br>82152 Planegg                                                                 | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P,<br>Q, R, S, T<br>Befristung: 30. 4. 2004<br>31. 8. 2002 (Bereiche Q, R, S, T) |
| NAFU-Labor GmbH & Co. KG<br>Haynauer Straße 67a,<br>12249 Berlin                                                           | Gruppe: I<br>Bereich: B, D, E, I, N1, N2, Q, R<br>Befristung: 31. 12. 1999                                                                                           |
| OBERMEYER Planen + Beraten<br>Institut für Umweltschutz und Bauphysik<br>Hansastraße 40,<br>80686 München                  | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R, S, T<br>Befristung: 31. 12. 2004                                                                                                         |
| öko-control GmbH<br>Ingenieurbüro für Arbeitsplatz-<br>und Umweltanalyse<br>Burgwall 13a,<br>39218 Schönebeck              | Gruppe: I, II, III<br>Bereich: A, C, D, F, I, L, M1, M3, Q, R<br>Befristung: 31. 12. 1999                                                                            |
| Ökometric GmbH<br>Bernecker Straße 17-21,<br>95448 Bayreuth                                                                | Gruppe: I<br>Bereich: M1, M2, N1, N2<br>Befristung: 31. 7. 2003                                                                                                      |
| Peter Quast GmbH Gutachterinstitut<br>für Immissionsschutz und Umweltanalytik<br>Seestraße 23,<br>63571 Gelnhausen         | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3, O<br>Befristung: 31. 12. 1999                                                                |
| Peter Quast Sachsen GmbH<br>Hauptstraße 44,<br>09648 Altmittweida                                                          | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 6. 2003                                                                                                                |
| Peutz Consult GmbH<br>Beratende Ingenieure<br>Kolberger Straße 19,<br>40599 Düsseldorf                                     | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R, S, T<br>Befristung: 31. 3. 2003                                                                                                          |
| ProChem GmbH<br>Emissionsmessungen, Spezialanalytik,<br>Chemisch-technische Beratung<br>Daimlering 37,<br>31135 Hildesheim | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1,<br>M3, N1, N3<br>Befristung: 30. 8. 2001                                        |
| R+D Ingenieurleistungen GmbH<br>Siemensstraße 2,<br>37170 Uslar                                                            | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 10. 2001                                                                                                               |
| Richters & Hüls Ingenieurbüro für<br>Abfallwirtschaft und Immissionsschutz<br>Daimlerstraße 13,<br>48683 Ahaus             | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 30. 9. 2003                                                                                                                |

| Messstelle                                                                                                                                         | Bekanntgabebereich                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RWTÜV Anlagentechnik GmbH<br>Langemarckstraße 20,<br>45141 Essen                                                                                   | Gruppe: I, II, III, IV, V, VI<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T<br>Befristung: 20. 12. 1999                                 |
| SBF Wasser und Umwelt<br>Zweigniederlassung der Preussag<br>Wasser und Rohrtechnik GmbH<br>Büro Edemissen<br>Eddesser Straße 1,<br>31234 Edemissen | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I, M1, M2<br>Befristung: 31. 7. 2003                                                                                                                  |
| SGS Control-Co.m.b.H.<br>Ulmenstraße 12a,<br>23966 Wismar                                                                                          | Gruppe: I, II, III, IV, V, VI<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M2, N1, N2,<br>Befristung: 1. 12. 2002                                                                   |
| SPEKTRA Umweltanalytik GmbH<br>Otto-Hahn-Straße 13b,<br>85521 Ottobrunn                                                                            | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, C, D, F, G1, G3, I, L, M1, M3<br>Befristung: 30. 9. 2003<br>Einschränkung: in den Bereichen I, L auf Ermittlung<br>von Gesamtkohlenstoff |
| Stadt Köln<br>Institut für Umweltuntersuchungen<br>Eifelwall 7,<br>50674 Köln                                                                      | Gruppe: I<br>Bereich: B, E, K<br>Befristung: 30. 12. 1999                                                                                                                         |
| TÜV Berlin-Brandenburg GmbH<br>Niederlassung Berlin<br>Schmalenbachstraße 11,<br>12057 Berlin                                                      | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M2, N1, N3, O, P<br>Befristung: 31. 12. 2000                                                                 |
| TÜV Ecoplan Umwelt GmbH<br>Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland<br>Niederlassung Baden-Württemberg<br>Grabenwiesenstraße 4,<br>73072 Donzdorf     | Gruppe: I<br>Bereich: M2, N2<br>Befristung: 31. 12. 2002                                                                                                                          |
| TÜV Ecoplan Umwelt GmbH<br>Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland<br>Niederlassung Hessen<br>Mergenthalerallee 27,<br>65760 Eschborn                | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3<br>Befristung: 31. 5. 2002                                                        |
| TÜV Ecoplan Umwelt GmbH<br>Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland<br>Niederlassung Nordrhein-Westfalen<br>Schelsenweg 6,<br>41238 Mönchengladbach   | Gruppe: I, II, III, IV, V, VI<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R<br>Befristung: 20. 5. 2007                                                        |
| TÜV Ecoplan Umwelt GmbH<br>Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland<br>Westendstraße 199,<br>80686 München                                            | Gruppe: I<br>Bereich: B, E, H1, H3, K, N1, N3, O, P<br>Befristung: 31. 12. 2001                                                                                                   |
| TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.<br>Am TÜV 1,<br>30519 Hannover                                                                                    | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M2, N1, N2, O, P, Q, R, S, T<br>Befristung: 31. 12. 1999                                     |
| TÜV Rheinland<br>Sicherheit und Umweltschutz GmbH<br>Am Grauen Stein,<br>51105 Köln                                                                | Gruppe: I, II, III, IV, V<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G2, H1, H2, I, K, L, M1, M3, N1, N3, O, P, Q, R, S, T<br>Befristung: 20. 12. 1999                                     |
| TÜV Süddeutschland<br>Bau und Betrieb GmbH<br>Westendstraße 199,<br>80686 München                                                                  | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R, S, T<br>Befristung: 31. 3. 2002                                                                                                                       |

| Messstelle                                                                                                                     | Bekanntgabeumfang                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH<br>Dienststelle Arnstadt<br>Technologiezentrum<br>Ichtershäuser Straße 32,<br>99310 Arnstadt | Gruppe: I, II, III, IV, V, VI<br>Bereich: A, B, C, D, E, F, G1, G3, H1, H3, I, K, L, M1,<br>M3, N1, N3, O, Q, R<br>Befristung: 30. 6. 2001 (G1, G3, H1, H3, Q, R)<br>30. 4. 2003 (übrige Bereiche) |
| Umweltanalytik RUK GmbH<br>Olewiger Straße 62,<br>54295 Trier                                                                  | Gruppe: I<br>Bereich: A, D, I, M1, M3, O, P<br>Befristung: 1. 3.2004                                                                                                                               |
| Uppenkamp + Partner GmbH<br>Sachverständigenbüro<br>Bockhorn 28,<br>48683 Ahaus                                                | Gruppe: I<br>Bereich: O, P, Q, R<br>Befristung: 31. 3. 2005                                                                                                                                        |
| Werner Genest und Partner<br>Ingenieurgesellschaft m.b.H.<br>Parkstraße 70,<br>67061 Ludwigshafen                              | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 14. 1.2005                                                                                                                                               |
| WFA-Institut<br>Schartstraße 28,<br>52224 Stolberg                                                                             | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 1. 2006                                                                                                                                              |
| WINDTEST Grevenbroich GmbH<br>Energiestraße,<br>41517 Grevenbroich                                                             | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 12. 2006                                                                                                                                             |
| WINDTEST Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH<br>Sommerdeich 14b<br>25709 Kaiser-Wilhelm-Koog                                              | Gruppe: I<br>Bereich: Q, R<br>Befristung: 31. 3. 2002                                                                                                                                              |
| ZECH Ingenieurgesellschaft mbH<br>Loosstraße 78,<br>49809 Lingen                                                               | Gruppe: I<br>Bereich: O, P, Q, R, S, T<br>Befristung: 30. 6. 2002                                                                                                                                  |

# **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der „Initiative ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft in NRW“**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 9. 1999  
– IV B 6 – 025 081 1999

## **Teil I: Allgemein geltende Bestimmungen für alle Förderbereiche**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für ökologische und nachhaltige Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen. Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten gem. § 83 LWG in den in dieser Richtlinie aufgeführten Förderbereichen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Zuwendungen nach Teil I, Pkt. 3.2 (Zuschuss) sowie Teil I, Pkt. 3.3 (Plafonddarlehen gewerblich) werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Pkt. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung bleibt hiervon unberührt.

### **2. Zuwendungsvoraussetzung**

Bei zulassungspflichtigen Vorhaben muss die Genehmigung der zuständigen Behörde vor Baubeginn der Maßnahme vorliegen.

### **3. Zuwendungsform**

#### **3.1 Allgemeine Bemessungsgrundlage**

Je nach Gegenstand der Förderung sind drei Zuwendungsformen möglich, für die die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen gem. 3.2 bis 3.4 gelten.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Kosten, unbare Eigenleistungen, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Planungskosten, Grunderwerbskosten, allg. Nebenkosten, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG.

#### **3.2 Zuwendungsform:**

Zuschuss

#### **3.2.1 Finanzierungsart:**

Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung

#### **3.2.2 Form der Zuwendung:**

Zuweisung/Zuschuss

#### **3.2.3 Besondere Bemessungsgrundlage:**

Zuwendungsfähig sind die umweltrelevanten Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

#### **3.3 Zuwendungsform:**

Plafonddarlehen (gewerblich)

#### **3.3.1 Finanzierungsart:**

Plafonddarlehen

#### **3.3.2 Form der Zuwendung:**

Plafonddarlehen

#### **3.3.3 Besondere Bemessungsgrundlage:**

Zuwendungsfähig sind die umweltrelevanten Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

#### **3.3.4 Höhe der Zuwendung:**

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – gewerblich – in der zur Zeit gültigen Fassung, sofern in dieser Richtlinie nichts abweichendes bestimmt wurde. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Pkt. 4.4 des Gewässergüteprogramms – gewerblich –.

### **3.4 Zuwendungsform:**

Plafonddarlehen (kommunal)

#### **3.4.1 Finanzierungsart:**

Plafonddarlehen

#### **3.4.2 Form der Zuwendung:**

Plafonddarlehen

#### **3.4.3 Besondere Bemessungsgrundlage:**

Zuwendungsfähig sind die umweltrelevanten Ausgaben der Projekte für die Errichtung von Anlagen und Bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

#### **3.4.4 Höhe der Zuwendung:**

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – kommunal – in der zur Zeit gültigen Fassung, sofern in dieser Richtlinie nichts abweichendes bestimmt wurde. Die Darlehenskonditionen bestimmen sich nach Pkt. 4.4 des Gewässergüteprogramms – kommunal –.

### **4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **Befristung**

Die bewilligende Stelle soll den Förderzeitraum einer Zuwendung für eine Einzelmaßnahme im Bewilligungsbescheid auf die zu erwartende Bauzeit beschränken. Die Länge des Zeitraums soll mit dem Antragsteller abgestimmt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung und Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme im Sinne des § 66 Abs. 2 LWG der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertiggestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht vom Zuwendungsempfänger oder von ihm Beauftragten zu vertreten sind.

### **5. Verfahren (Zuwendungsform Zuschuss)**

#### **5.1 Antragsverfahren**

Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung bzw. in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 1 zu Nr. 3.1 VVG bei der zuständigen bewilligenden Stelle zu stellen.

#### **5.2 Bewilligungsverfahren**

Der Zuwendungsbescheid ist unter Verwendung bzw. in sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG von der zuständigen bewilligenden Stelle zu erteilen.

#### **5.3 Auszahlungsverfahren**

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

#### **5.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG gegenüber der zuständigen bewilligenden Stelle zu führen.

**5.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

**6. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 22. 9. 1999 in Kraft.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 31. 12. 2004 außer Kraft.

**Teil II: Besondere Bestimmungen****Förderbereich 1.1:****Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz****1. Gegenstand der Förderung**

Innovative Verfahren für Maßnahmen zum produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS)

- Zurückhaltung von Stoffen, insbesondere solche, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend behandelt werden,
- Schließung von Wasserkreisläufen,
- Abwasservermeidung oder Abwassereinsparung

**2. Zuwendungsempfänger**

- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Maßnahmen

- zur Errichtung von Anlagen, die den Stand der Technik übertreffen oder
- zur Verbesserung der Abwassersituation, ohne dass ein Stand der Technik für die betreffende Branche formuliert ist (z.B. bei nicht genehmigungsbedürftigen Einleitungen nach VGS NRW).

Dabei ist die Erarbeitung neuer technischer Lösungen und deren erstmalige Umsetzung in neue Produkte oder Verfahren oder der Einsatz vorhandener Produkte oder Verfahren auf neue Anwendungsmöglichkeiten Voraussetzung

Nicht gefördert werden

- Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit)
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben [zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (96/C 45/06) herangezogen].

**4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:****4.1 Art der Förderung:**

Projektförderung gem. Nr. I, 3.2 der allgemeinen Bestimmungen (Zuschuss, Anteilfinanzierung).

**4.2 Höhe der Zuwendung:**

Höchstens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern dabei der Maximalbetrag von 100 000 EURO innerhalb von drei Jahren nicht überschritten wird. Diese Förderung wird im Rahmen der „de minimis“-Regel (Mitteilung der EU-Kommission über „de minimis“-Beihilfen - 96/C 68/06 -) gewährt.

Abweichend von Nr. I, 3.1 sind die Planungskosten förderfähig.

**5. Verfahren**

Der Antragsteller stellt den Förderantrag in 2-facher Ausfertigung bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank). Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die Investitions-Bank NRW (Zentralbereich der WestLB). Die Investitionsbank NRW sendet je eine Ausfertigung des Antrags an das Landesumweltamt NRW und die Effizienzagentur NRW. Diese leiten der Investitions-Bank NRW eine fachlich abgestimmte Stellungnahme zur Förderfähigkeit zu. Bei einer positiven fachlichen Gesamtstellungnahme sagt die Investitions-Bank NRW der Hausbank die von ihr an den Antragsteller auszureichende Zuwendung zu. Die Hausbank nimmt nach Beendigung der Maßnahme die Auszahlung vor.

Die Bestimmungen von Nr. I, Punkt 5 sind für diesen Förderbereich nicht anzuwenden.

**Teil II: Besondere Bestimmungen****Förderbereich 1.2:****Erprobter produktionsintegrierter Umweltschutz****1. Gegenstand der Förderung**

Bereits erprobte Verfahren für Maßnahmen zum produktionsintegrierten Umweltschutz (PIUS)

- Zurückhaltung von Stoffen, insbesondere solche, die in öffentlichen Kläranlagen nicht oder nicht ausreichend behandelt werden,
- Schließung von Wasserkreisläufen,
- Abwasservermeidung oder Abwassereinsparung

**2. Zuwendungsempfänger**

- Industrie- und Gewerbebetriebe
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Maßnahmen

- zur Anpassung von vorhandenen Anlagen an einen festgelegten Stand der Technik (innerhalb von 3 Jahren nach Erscheinen der entspr. Rechtsvorschrift) oder
- zur Errichtung von neuen Anlagen, die den Stand der Technik einhalten bzw. übertreffen oder
- zur Verbesserung der Abwassersituation, ohne dass ein Stand der Technik für die betreffende Branche formuliert ist (z.B. bei nicht genehmigungsbedürftigen Einleitungen nach VGS NRW),

Nicht gefördert werden

- Ersatzbeschaffungen für bestehende Anlagen oder Anlagenteile (ohne Verbesserung der Wirksamkeit)
- Unterhaltung und Betrieb von Anlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben [zur Abgrenzung wird die Definition nach EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (96/C 45/06) herangezogen].

**4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:****4.1 Art der Förderung**

Projektförderung gem. Nr. I, 3.3 der allgemeinen Bestimmungen (Plafonddarlehen gewerblich).

**5. Verfahren**

Der Antragsteller stellt den Förderantrag gem. in 2-facher Ausfertigung bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank). Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag an die Investitions-Bank NRW (Zentralbereich der

WestLB). Diese sendet je eine Ausfertigung des Antrags an das Landesumweltamt NRW und die Effizienzagentur NRW. Diese leiten der Investitions-Bank NRW eine fachlich abgestimmte Stellungnahme zur Förderfähigkeit zu.

Bei einer positiven fachlichen Gesamtstellungnahme sagt die Investitions-Bank NRW der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des von ihr an den Endkreditnehmer auszureichenden zinsgünstigen Kredit privatrechtlich zu. Die „Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite“ aus dem Gewässergüteprogramm (gewerblich) – Fassung für die Hausbank und Fassung für den Endkreditnehmer – sind Bestandteil der Zusage.

Die Bestimmungen von Nr. I, Punkt 5 sind für diesen Förderbereich nicht anzuwenden.

## **Teil II: Besondere Bestimmungen**

### **Förderbereich 2:**

#### **Energiesparmaßnahmen öffentlicher Kläranlagen**

##### **1. Gegenstand der Förderung**

Gutachterliche Untersuchungen für Energiesparmaßnahmen auf öffentlichen Kläranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparungspotentials anhand einer Grob- bzw. Feinanalyse.

##### **2. Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

##### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die gutachterliche Untersuchung ist von einem externen Dritten durchzuführen.

##### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:**

###### **4.1 Art der Förderung**

Projektförderung gem. Nr. I, 3.2 der allgemeinen Bestimmungen (Zuschuss, Anteilfinanzierung).

###### **4.2 Höhe der Zuwendung:**

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Abweichend von Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO werden Zuwendungen bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 5000 DM/2500 EURO beträgt.

###### **4.3 Bemessungsgrundlage**

Abweichend von Teil I, Nr. 3.2.3 sind ausnahmslos nur die Ausgaben für die Erstellung der gutachterlichen Untersuchung zuwendungsfähig.

##### **5. Verfahren**

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesumweltamt NRW.

## **Teil II: Besondere Bestimmungen**

### **Förderbereich 3:**

#### **Ertüchtigung von öffentlichen Kläranlagen**

##### **1. Gegenstand der Förderung**

Neubau, Umbau, Erweiterung oder Verbesserung von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen.

##### **2. Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes),

soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

##### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Fördergegenstand muss eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gem. § 2 Abs. 3 AbwAG i.V.m. § 51 Abs. 3 LWG und/oder eine damit in Verbindung stehenden Anlagen zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Klärschlammes sein.

##### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:**

###### **4.1 Art der Förderung**

Projektförderung gem. Nr. I, 3.4 der allgemeinen Bestimmungen (Plafondkredit kommunal).

##### **5. Verfahren**

###### **5.1 Bewilligende Stelle**

Der Antragsteller stellt den Antrag bei der Investitionsbank NRW. Diese sagt nach fachlicher Prüfung und einer positiven Entscheidung durch die Bezirksregierung dem Kreditnehmer den zinsgünstigen Kredit zu. Bei einer Ablehnung durch die Bezirksregierung unterrichtet die Investitionsbank den Kreditnehmer entsprechend.

###### **5.2 Bewilligungsverfahren**

An Stelle von Nr. I, Punkt 5 sind für diesen Förderbereich die Bestimmungen der Nr. 5 des Gewässergüteprogramms – kommunal – in der zur Zeit geltenden Fassung anzuwenden.

## **Teil II: Besondere Bestimmungen**

### **Förderbereich 4:**

#### **Kostengünstige abwassertechnische Erschließung**

##### **1. Gegenstand der Förderung**

Kostengünstige abwassertechnische Erschließung von noch nicht an die Kanalisation angeschlossenen Baugebieten mit Ausnahme von Neubaugebieten. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Errichtung von Anlagen zur kostengünstigen Erschließung von Grundstücken mit vorhandener Bebauung. In Gemeinden in Landschaftsschutzgebieten werden Bauverfahren als Demonstrationsvorhaben gefördert, die als naturschonende Verfahren (z.B. Vorpressung) die Anforderungen des Landschaftsschutzes besonders berücksichtigen.

##### **2. Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

##### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

– Es sollen landschaftsschonende Bauverfahren wie z.B. Grabenfräse, Grabenpflug, unterirdische Bauweisen usw. zum Einsatz kommen.

– Bei der Erschließung ist die wirtschaftlichste Art der Abwasserbeseitigung unter Einsatz von dezentralen und zentralen Anlagen auf der Basis der Abschreibungen und Betriebskosten nachzuweisen. Die Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) „Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen“ sollte für den Nachweis angewendet werden.

– Die Gemeinde muss den Umfang der anzuschließenden Grundstücke in einem gültigen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) festgelegt haben. Als Zeitraum zum Abschluss der Erschließungsmaßnahmen ist der sich aufgrund des ABK ergebende Termin (Baubeginn zuzüglich Bauzeit) festzulegen.

**4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:****4.1 Art der Förderung**

Projektförderung gem. Nr. I, 3.4 der allgemeinen Bestimmungen (Plafonddarlehen kommunal).

**5. Verfahren****5.1 Bewilligende Stelle**

Der Antragsteller stellt den Antrag bei der Investitionsbank NRW. Diese sagt nach fachlicher Prüfung und einer positiven Entscheidung durch die Bezirksregierung dem Kreditnehmer den zinsgünstigen Kredit zu. Bei einer Ablehnung durch die Bezirksregierung unterrichtet die Investitionsbank den Kreditnehmer entsprechend.

**5.2 Bewilligungsverfahren****5.2.1 An Stelle von Nr. I, Punkt 5 sind für diesen Förderbereich die Bestimmungen der Nr. 5 des Gewässergüteprogramms - kommunal - in der zur Zeit geltenden Fassung anzuwenden.****5.2.2 Abwassertechnische Erschließungsmaßnahmen in Wasserschutzgebieten werden vorrangig gefördert.****Teil II: Besondere Bestimmungen****Förderbereich 5:  
Kanalsanierung****1. Gegenstand der Förderung**

Ausgaben für Kanalisationsmaßnahmen, die in besonderem Maße eine Verdünnung des Abwassers im Sinne des § 3 Abs. 3 AbwV oder einen Austritt unbehandelten Abwassers aus der Abwasseranlage vermeidet.

**2. Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Voraussetzung ist, dass die Gemeinde für die entsprechenden Bereiche des Kanalnetzes eine ausgewertete Kanaluntersuchung durchgeführt hat und die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle eingetreten ist. Der Fördergegenstand muss dabei in Anlehnung an Merkblatt ATV - M 149 (April 1999) in die Zustandsklasse 0 oder 1 eingestuft sein.

Die Gemeinde muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

**4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:****4.1 Art der Förderung**

Projektförderung gem. Nr. I, 3.4 der allgemeinen Bestimmungen (Plafonddarlehen kommunal).

**5. Verfahren****5.1 Bewilligende Stelle**

Der Antragsteller stellt den Antrag bei der Investitionsbank NRW. Diese sagt nach fachlicher Prüfung und einer positiven Entscheidung durch die Bezirksregierung dem Kreditnehmer den zinsgünstigen Kredit zu. Bei einer Ablehnung durch die Bezirksregierung unterrichtet die Investitionsbank den Kreditnehmer entsprechend.

**5.2 Bewilligungsverfahren****5.2.1 An Stelle von Nr. I, Punkt 5 sind für diesen Förderbereich die Bestimmungen der Nr. 5 des Gewässergüteprogramms - kommunal - in der zur Zeit geltenden Fassung anzuwenden.**

5.2.2 Sanierungsmaßnahmen von undichten Abwasserkanälen in Wasserschutzgebieten werden vorrangig gefördert.

5.2.3 Förderanträge mit innovativen Verfahren zur Sanierung von Abwasserkanälen werden vorrangig gefördert.

**Teil II: Besondere Bestimmungen****Förderbereich 6:****Entsiegelung, Versickerung,  
Dachbegrünung und Regenwassernutzungsanlagen****1. Gegenstand der Förderung**

Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung

a) Flächenentsiegelung zur dezentralen Versickerung von Regenwasser

b) Erstellung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser

c) Dachbegrünung

d) Regenwassernutzungsanlagen

**2. Zuwendungsempfänger**

- Private Nutzungsberechtigte von Grundstücken

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Grundstücke und Träger der Maßnahme sind, für die Förderbereiche a), c), d)

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

für Entsiegelung: (Förderbereich 6a) Es sind undurchlässige in versickerungsfähige Flächen umzuwandeln.

Die Flächen sind vom öffentlichen Kanalnetz abzukoppeln, das im

Mischsystem entwässert.

für Versickerung: (Förderbereich 6b) Die Flächen sind vom öffentlichen Kanalnetz abzukoppeln, das im

Mischsystem entwässert.

Bei der Erstellung von Flächen zur Versickerung und bei Niederschlagswasserversickerungsanlagen sind die Anforderungen des Rd.Erl. MURL vom 18. 5. 1998 (SMBL. NW. 654) zu beachten. Die Versickerung soll je nach den örtlichen Verhältnissen wie folgt ausgeführt werden: Großflächige Versickerung, Versickerungsbecken, Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerung. Sickerschächte sind nicht förderfähig.

für Dachbegrünung: (Förderbereich 6c) Eine Dachfläche ist in eine begrünte Fläche umzuwandeln oder eine begrünte Dachfläche ist erstmalig zu erstellen. Mit der Dachbegrünung ist ein Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,3 zu erzielen.

für Regenwassernutzungsanlagen: (Förderbereich 6d) Regenwassernutzungsanlagen müssen den allgemeine anerkannten Nutzungsanlagen Regeln der Technik entsprechen, insb. die Beachtung der TVO, AVBWasserV und DIN 1988 (technische Regeln für die Trinkwasser-Installation, wobei die Vorschriften auch für



Regenwassernutzungsanlagen zu berücksichtigen sind). Förderfähig sind Anlagen, die Regenwasser zur häuslichen Verwendung (WC, Waschmaschine) sowie zur Gartenbewässerung bereitstellen. Anlagen, die aus schließlich der Gartenbewässerung dienen, sind nicht förderfähig.

#### 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

##### 4.1 Art der Förderung

Projektförderung gem. Nr. I, 3.2 der Allg. Bestimmungen (Zuschuss, Festbetragsfinanzierung).

##### 4.2 Höhe der Zuwendung

- Für Entsiegelungsmaßnahmen: 30 DM/15 EURO pro qm entsiegelter Fläche
- Für Versickerungsanlagen: 30 DM/15 EURO pro qm neugestalteter Versickerungsfläche. Förderfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie Leitungssystem oder Versickerungseinrichtung.
- Für Dachbegrünungen: 30 DM/15 EURO pro qm Im Rahmen der Dachbegrünung sind die Isolier- und Dränschichten, das Substrat und die Pflanzen förderfähig. Nicht förderfähig ist die Dachunterkonstruktion.
- Für Regenwassernutzungsanlagen: bis zu 3000 DM/1500 EURO pro Anlage.

#### 5. Verfahren

##### 5.1 Bewilligende Stelle

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

##### 5.2 Antragsverfahren

In Ergänzung des Teils I, 5.1 ist wie folgt vorzugehen:

##### 5.2.1 Vorhaben in privater Trägerschaft:

Der Nutzungsberechtigte leitet den Antrag der Gemeinde zu. Die Gemeinde sammelt die Anträge nach Vorgaben der Bezirksregierung und legt sie als Sammelantrag nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG über die Untere Wasserbehörde (UWB) der Bezirksregierung vor.

##### 5.2.2 Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft:

Der Vorhabensträger leitet den Antrag über die UWB der Bezirksregierung zu

##### 5.3 Bewilligungsverfahren

##### 5.3.1 Für Maßnahmen in privater Trägerschaft, die von den Gemeinden gesammelt beantragt wurden, werden diesen die Mittel zur Weitergabe an die Einzelantragsteller zugeleitet.

Diese Verfügung hat die Verpflichtung für die Gemeinde zu enthalten,

- die Einzelempfänger unverzüglich schriftlich von der Bewilligung zu unterrichten,
- vom Einzelempfänger einen Nachweis über die geleisteten Ausgaben und eine Erklärung über evtl. Leistungen Dritter innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu verlangen,
- die fertiggestellte Maßnahme vor Ort auf die ordnungsgemäße Herstellung und auf die beantragte Flächengröße zu prüfen,

- der Bewilligungsbehörde einen einfachen Summenverwendungsnachweis i. S. v. Nr. 10.2 VVG mit kurzem Sachbericht vorzulegen.

##### 5.3.2 Zuwendungsempfänger nach Pkt. 2, 2. Spiegelstrich dieses Förderbereiches können mehrere Einzelmaßnahmen, die innerhalb eines Gemeindegebietes liegen, zu einem Gesamtantrag zusammenfassen. Darüber hinaus kann für begründete Einzelmaßnahmen eine Ausnahme von der Bagatellgrenze des § 44 LHO erteilt werden.

##### 5.3.3 Sammelanträge von räumlich und wasserwirtschaftlich zusammenhängenden Entwässerungsgebieten, in denen eine Entsiegelung von mehr als 5000 m<sup>2</sup> geplant ist, sollen vorrangig gefördert werden.

#### 5.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

##### 5.4.1 Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Bauabschluss der Maßnahme erfolgen. Bei Sammelanträgen sind auch Auszahlungen für Teilmaßnahmen möglich, sofern ein Aufmaß durch die Gemeinde vorliegt und deren Fertigstellung bestätigt wird.

##### 5.4.2 Vor der Auszahlung von Zuwendungen für Regenwassernutzungsanlagen (Teil II, Förderbereich 6 d)) ist der Bewilligungsbehörde ein Bescheinigungen des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, wonach die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1988, entsprechen (s. auch § 66 Landesbauordnung). Ggf. kann auch eine Abnahmebescheinigung der Gemeinde vorgelegt werden.

## Teil II: Besondere Bestimmungen

### Förderbereich 7:

#### Niederschlagswasserbeseitigung

#### 1. Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung

- a) die Ausgaben für die Gestaltung von Flächen zur Versickerung von Niederschlagswasser einschl. notwendiger Nebenanlagen nach § 51a LWG
- b) für die Erstellung von Regenwasserbehandlungsanlagen einschl. erforderlicher Mess- und Überwachungseinrichtungen

#### 2. Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

#### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

- der Erstellung von Flächen zur Versickerung und bei Niederschlagswasserversickerungsanlagen sind die Anforderungen des RdErl. MURL vom 18. 5. 1998 (SMBL. NW. 654, SMBL. NRW. 77) zu beachten.
- Die Versickerung soll je nach den örtlichen Verhältnissen wie folgt ausgeführt werden: Großflächige Versickerung, Versickerungsbecken, Flächen-, Mulden- oder Rigolenversickerung. Sickerschächte sind nicht förderfähig.
- In die Regenwasserbehandlungsanlage (Fördergegenstand nach Pkt. 1b) sind zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte mit einer hinreichend genauen Messeinrichtung einzubauen, die eine Auswertung der gemessenen Wassermengen gem. § 3 Satz 2 SuwV Kan ermöglichen.

#### 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

##### 4.1 Art der Förderung

Projektförderung gem. Nr. I, 3.4 der Allg. Bestimmungen (Plafonddarlehen kommunal).

**5. Verfahren****5.1 Bewilligende Stelle**

Der Antragsteller stellt den Antrag bei der Investitionsbank NRW. Diese sagt nach fachlicher Prüfung und einer positiven Entscheidung durch die Bezirksregierung dem Kreditnehmer den zinsgünstigen Kredit zu. Bei einer Ablehnung durch die Bezirksregierung unterrichtet die Investitionsbank den Kreditnehmer entsprechend.

**5.2 Bewilligungsverfahren**

An Stelle von Nr. 1, Punkt 5 sind für diesen Förderbereich die Bestimmungen der Nr. 5 des Gewässergüteprogramms – kommunal – in der zur Zeit geltenden Fassung anzuwenden.

**Teil II: Besondere Bestimmungen****Förderbereich 8:  
Kleinkläranlagen****1. Gegenstand der Förderung**

Verbesserung der Reinigungsleistung bei Kleinkläranlagen. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Bau einer zusätzlichen, kontrollierbaren, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden biologischen Reinigungsstufe, wie z.B. Pflanzenkläranlage, Abwasserteich, Tropfkörper oder Belebungsanlage, die der mechanischen Abwasserbehandlung nachgeschaltet wird.

**2. Zuwendungsempfänger**

Private Nutzungsberechtigte von Grundstücken

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Grundstücke auf Dauer durch Kleinkläranlagen entsorgt werden sollen. Davon ist auszugehen, wenn
  - sich das Grundstück in einem Gebiet befindet, das im gültigen Abwasserbeseitigungskonzept von der Gemeinde als Gebiet für die dauerhafte Entsorgung von Kleinkläranlagen gem. Rd.Erl. des MURL v. 6. 12. 1994, SMBl. NW. 770 ausgewiesen wird, oder
  - für dieses Grundstück eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Abs.4 LWG erfolgt ist und die Gemeinde während der Zweckbindungsfrist der Fördermittel (10 Jahre) auf den Kanalananschluss verzichtet, oder
  - das Grundstück gem. Abwasserbeseitigungskonzept sich in einem Gebiet befindet, das den Zeitraum für Baumaßnahmen nach 12 Jahren ausweist.
- Eine mechanische Reinigungsstufe gem. DIN 4261 T1 muss vorhanden sein oder im Rahmen der Anlagensanierung mit errichtet werden.

**4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Nebenbestimmung:****4.1 Art der Förderung**

Projektförderung gem. Nr. I, 3.2 der Allg. Bestimmungen (Zuschuss, Festbetragsfinanzierung).

**4.2 Höhe der Zuwendung:**

Je angeschlossenem Bewohner mit Erstwohnsitz: 750 DM/375 EURO.

**4.3 Sonstige Nebenbestimmungen****4.3.1 Wartungsvertrag**

Der ordnungsgemäße Betrieb und die Wartung der Kleinkläranlage ist entsprechend den Regelungen in DIN 4261 oder der jeweiligen Bauartzulassung durch den Abschluss eines Wartungsvertrages nachzuweisen.

**4.3.2 Einwohnernachweis**

Die Zahl der angeschlossenen Einwohner mit Erstwohnsitz ist durch die Gemeinde bei der Weiterleitung des Antrags gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen.

**5. Verfahren****5.1 Bewilligende Stelle**

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

**5.2 Antragsverfahren**

In Ergänzung des Teils I, 5.1 ist wie folgt vorzugehen:

Der Nutzungsberechtigte leitet den Antrag der Gemeinde zu. Die Gemeinde sammelt die Anträge nach Vorgaben der Bezirksregierung und legt sie als Sammelantrag nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG über die Untere Wasserbehörde (UWB) der Bezirksregierung vor.

**5.3 Bewilligungsverfahren**

Für die Maßnahmen, die von den Gemeinden gesammelt beantragt wurden, werden diesen die Mittel zur Weitergabe an die Einzelantragsteller zugeleitet.

Diese Verfügung hat die Verpflichtung für die Gemeinde zu enthalten,

- die Einzelempfänger unverzüglich schriftlich von der Bewilligung zu unterrichten,
- vom Einzelempfänger einen Nachweis über die geleisteten Ausgaben und eine Erklärung über evtl. Leistungen Dritter innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu verlangen,
- die fertiggestellte Anlage vor Ort auf die ordnungsgemäße Herstellung durch die zuständige Behörde überprüfen zu lassen,
- der Bewilligungsbehörde einen einfachen Summenverwendungsnachweis i. S. v. Nr. 10.2 VVG mit kurzem Sachbericht vorzulegen.

**5.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Bauabschluss der Maßnahme erfolgen.

**5.5 Verwendungsnachweisverfahren****5.5.1 Im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens ist ein Abnahmeprotokoll der o.g. Anlagenüberprüfung durch die zuständige Behörde beizufügen.****5.5.2 Vom Zuwendungsempfänger ist mit dem Verwendungsnachweis gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass entsprechende Verträge für die Wartung und den Betrieb der Kleinkläranlage nach Teil II, Förderbereich 8, Nr. 4.3.1 spätestens mit der Inbetriebnahme des Fördergegenstandes abgeschlossen wurden. Ein Wechsel des Wartungsvertragsnehmers ist innerhalb der 10-jährigen Bindungsfrist vom Zuwendungsempfänger der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.****Teil II: Besondere Bestimmungen****Förderbereich 9:  
Güllelagerbehälter****1. Gegenstand der Förderung**

Errichtung von Güllelagerbehältern. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Bau von massiven wasserdichten Bauten zur Lagerung tierischer Exkremente entsprechend den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau – ohne Anwendung des Punktes 4.2 (RdErl. d. MURL vom 29. 6. 1995 – SMBl. NW. 7861).

**2. Zuwendungsempfänger**

Betreiber von massiven wasserdichten Bauten zur Lagerung tierischer Exkremente.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Lagerung tierischer Exkremente für die Dauer von mindestens 9 Monaten muss möglich sein.

**4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:****4.1 Art der Förderung**

Projektförderung gem. Nr. I, 3.2 der allgemeinen Bestimmungen (Zuschuss, Anteilfinanzierung).

**4.2 Höhe der Zuwendung:**

Je Antragsteller 30% bis zu einem Förderhöchstbetrag von 24000 DM/12000 EURO pro Behälter.

**5. Verfahren****5.1 Bewilligende Stelle**

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.

**5.2 Antragsverfahren**

In Ergänzung des Teils I, 5.1 ist wie folgt vorzugehen:

Der schriftliche Antrag nach den in den VVG vorgegebenen Mustern bzw. in sinngemäßer Anwendung der vorgegebenen Muster auf Gewährung einer Zuwendung ist gemäß Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom Betreiber der zuständigen Landwirtschaftskammer vorzulegen.

**5.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgen.

– MBl. NRW. 1999 S. 1175.

**II.****Innenministerium**

**Orientierungsdaten 2000–2003  
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
(Orientierungsdaten 2000)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 10. 1999  
– III B 1 – 41.40 – 6027/99

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 14. Mai 1995 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2000 bis 2003 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Tabelle mit den einzelnen Orientierungsdaten und eine Erläuterung sind als Anlage beigefügt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die wirtschafts- und finanzpolitischen Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom 16. Juni 1999 und die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 1999. Der Finanzplanungsrat hat festgestellt, dass sich die deutsche Wirtschaft insgesamt bei stabilen Preisen wieder auf Wachstumskurs befinde. Nach einer Zunahme des Bruttoinlandsprodukts 1998 um real 2,3 v.H. falle der Anstieg 1999 mit gut 1,5 v.H. deutlich geringer als erwartet aus. Mit der

erwarteten Belebung der Inlandsnachfrage und auch wieder der Ausfuhren im weiteren Jahresverlauf 1999 dürfte sich die Konjunkturentwicklung merklich beschleunigen; im Jahr 2000 könne das Wachstum dann rund 2,5 v.H. betragen.

Das Defizit des öffentlichen Gesamthaushalts dürfte 1999 mit rund 73,5 Mrd. DM über dem Wert des Vorjahres liegen. Ausgehend von einem erwarteten Staatsdefizit von 2 v.H. des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 1999 soll das Staatsdefizit bis zum Jahr 2003 auf 0,5 v.H. des Bruttoinlandsprodukts zurückgeführt werden. Angesichts der stark gestiegenen Staatsverschuldung der Vergangenheit sei ein strikter Konsolidierungskurs unabdingbar, um die Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften dauerhaft zu sichern. Nachdrücklich wird deshalb auf die Zielsetzung des Finanzplanungsrates hingewiesen, konsequent zu konsolidieren und das jährliche Ausgabenwachstum der öffentlichen Haushalte im mittelfristigen Zeitraum auf jährlich max. 2 v.H. zu begrenzen. Dieses Ziel wird in Nordrhein-Westfalen in den Orientierungsdaten unter Berücksichtigung des Istentwicklung der Ausgaben in 1998 und 1999 eingehalten. Ausgehend von dem voraussichtlichen Ergebnis für das Jahr 1999 wird empfohlen, den Anstieg der bereinigten Gesamtausgaben bis zum Jahr 2003 im Durchschnitt auf 1½ v.H. bis höchstens 2 v.H. zu begrenzen. Neben der nachhaltigen Beschränkung des globalen Ausgabenwachstums ist insbesondere eine Verbesserung der Haushaltsstrukturen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite anzustreben. Konsolidierungsmaßnahmen müssen vorrangig bei den laufenden Ausgaben (konsumtiven Ausgaben) verstärkt fortgeführt werden. Bei den investiven Ausgaben ist nach sechsjährigem Rückgang auf dem erreichten Niveau eine vorsichtige Umsteuerung zu höheren Sachinvestitionen angezeigt, soweit die individuelle Finanzlage dies erlaubt und die Folgekosten finanziert werden können. Auf die Verpflichtung zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten nach der Gemeindeordnung (GO) wird ergänzend hingewiesen. Der Finanzplanungsrat betont ausdrücklich, dass die dauerhafte Einhaltung der Maastricht-Kriterien eine gesamtstaatliche Aufgabe im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden ist. Bund, Länder und Kommunen sind sich einig, das jährliche Ausgabenwachstum der öffentlichen Hand im mittelfristigen Zeitraum auf 2 v.H. zu begrenzen. Auch bei erkennbaren Erholungstendenzen der kommunalen Haushalte ist es vor dem Hintergrund unsicherer Einnahmeentwicklungen weiterhin unumgänglich, die Haushaltskonsolidierung fortzuführen und dadurch künftige Handlungsspielräume zu sichern. Die in einzelnen Städten und Gemeinden vorhandenen defizitären Verwaltungshaushalte müssen durch verstärkte Konsolidierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Rückblickend auf den Ablauf der kommunalen Finanzen im Haushaltsjahr 1998 ist auf folgendes hinzuweisen:

Erstmals seit 1984 haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ihre Gesamthaushalte 1998 mit einem positiven Finanzierungssaldo in Höhe von rd. 1,4 Mrd. DM abgeschlossen. Dazu hat wesentlich eine Steigerung der kommunalen Steuereinnahmen (netto) von 6,6 v.H. (+ 1,6 Mrd. DM) gegenüber dem Vorjahr beigetragen. Auch die auf rd. 460 Mio. DM weiter gesunkene Nettokreditaufnahme gehört zu den positiven Entwicklungen des Jahres 1998. Dieses erfreuliche Gesamtbild täuscht über die schwierige Lage vieler einzelner Kommunalhaushalte allerdings hinweg. Die hohen Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte aus Vorjahren dürfen nicht außer acht gelassen werden; sie zwingen die betroffenen Kommunen zu Haushaltssicherungskonzepten und besonderen Konsolidierungsanstrengungen und müssen mittelfristig Stück für Stück abgetragen werden. Das Ergebnis der kommunalen Verwaltungshaushalte 1998 blieb mit einem Fehlbetrag von rd. 2,6 Mrd. DM insgesamt enttäuschend schwach, wenn auch zu berücksichtigen ist, dass gleichzeitig Fehlbeträge aus Vorjahren von rd. 2,9 Mrd. DM im Ergebnis enthalten sind.

Auch die 1998 unerwartet starken Steigerungen der Steuereinnahmen sind teilweise auf einmalige Sondereffekte zurückzuführen. Dies wird sich 1999 und danach nicht so fortsetzen. Neben den Auswirkungen steuerlicher Reformmaßnahmen sind auch neue Belastungen der Kommunen vor allem im Bereich der sozialen Leistungen

nicht auszuschließen. Bereits die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen im Rahmen der Steuerreform 1999 könnten auch für die Kommunen mit ersten Einnahmeausfällen verbunden sein. Die weitere vom Bund geplante Steuerreform wird sich auf die kommunale Ebene ebenso auswirken wie Konsolidierungspläne des Bundes auf der Ausgabenseite.

Da nicht zu erwarten ist, dass sich die günstigen Rahmenbedingungen des Vorjahres für die Kommunalfinanzen (insbesondere bei den Steuereinnahmen) auch 1999 und 2000 in gleichem Maße fortsetzen, werden die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ihren bisher erfolgreichen Weg der Konsolidierung vorrangig bei den Ausgaben konsequent fortsetzen müssen. Dies gilt vor allem für einige kreisfreie Städte, bei denen der Verwaltungshaushalt wegen hoher Fehlbeträge aus Vorjahren noch stark defizitär ist. Rechnerisch könnten die Fehlbeträge der kommunalen Verwaltungshaushalte aus Vorjahren in 1998 zwar um insgesamt um rd. 380 Mio. DM abgebaut werden. Die gesamten Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte 1998 in Höhe von rd. 2,6 Mrd. DM im Jahresabschluss bereiten aber weiterhin große Sorgen. Die Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist nach wie vor stark angespannt, weil aus den beiden vergangenen Haushaltsjahren noch Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte von rd. 5,9 Mrd. DM (1997: 3,3 Mrd. DM, 1998: 2,6 Mrd. DM) „auf neue Rechnung“ vorzutragen und künftig abzubauen sind. Die positive Gesamtentwicklung überdeckt zudem die in einzelnen Städten und Gemeinden weiter bestehenden gravierenden Haushaltsprobleme.

Deshalb dürfen die weiter bestehenden Probleme nicht unterschätzt werden. Die Kommunen müssen sich darauf einrichten, dass die notwendigen und verfassungsrechtlich gebotenen steuerlichen Reformmaßnahmen auch bei ihnen zu Einnahmeausfällen führen werden. Auch sind Auswirkungen der Sparmaßnahmen des Bundes, insbesondere für die kommunale Sozialhilfe, nicht auszuschließen. Insgesamt besteht kein Anlass zur „Entwarnung“; die Konsolidierungsanstrengungen der Kommunen müssen, wie auch in den anderen öffentlichen Haushalten, konsequent fortgesetzt werden.

An den in der Tabelle (vgl. Anlage) enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden (GV) bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 2000 bis 2003 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und § 75 Abs. 1 GO ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Es bleibt Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt auch für die Schätzung der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von der landesweit positiv prognostizierten Entwicklung abweichen können.

Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Gesamtausgaben sowie konsumtiver Ausgaben, insbesondere bei den Personalausgaben und dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, verdeutlichen den Konsolidierungszwang, dem die kommunale Finanzwirtschaft weiterhin ausgesetzt bleibt. Mehrbelastungen bei den sozialen Leistungen, die über die prognostizierte Entwicklung hinausgehen, sind nicht auszuschließen. Anders als in den Vorjahren muss auch die weitere Entwicklung der Zinsausgaben besonders aufmerksam verfolgt werden. Bei anstehenden Umschuldungen sowie neuen Kreditaufnahmen sind Zinsänderungsrisiken stärker zu beachten.

Sollten einzelne Kommunen Steuermehrerinnahmen zu verzeichnen haben, so sind sie zum Ausgleich des Haushalts (Rechtspflicht nach § 75 GO) zu verwenden. Jährliche Einnahmespitzen, die über dem mittelfristigen Trend liegen und keine grundlegende Verbesserung der Einnahmesituation versprechen, dürfen keine Erhöhung von Dauerausgaben bewirken. Sie müssen in ihrer Verwendbarkeit auf kurzfristig rückführbare Ausgaben beschränkt werden.

In die Konsolidierung sind auch alle unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Beteiligungen unter Anlegung gleicher Maßstäbe einzubeziehen. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind konsequent und schnellstmöglich umzusetzen.

Bei der gemeinsamen Aufgabe, die notwendige Konsolidierung der Haushalte fortzusetzen, hat der Grundsatz zu gelten, dass die Umlageverbände ihre Haushalte in gleicher Weise konsolidieren müssen, wie dies ihre umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften zu tun gezwungen sind.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen erfasst aufgrund des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. 12. 1992 (BGBl. I S. 2219) die Haushaltsansätze für 2000 der Gemeinden und Kreise in der bekannten Differenzierung. Die Ergebnisse hierzu sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik

bis zum 1. 12. 1999

mitzuteilen. Entsprechende Vordrucke werden rechtzeitig zugesandt. Ich erneuere die Bitte, den finanzstatistischen Meldepflichten sorgfältig nachzukommen. Nur auf dieser Grundlage können die notwendigen Informationen für finanzpolitische Entscheidungen des Bundes, der Länder und der Kommunen im Vergleich gewonnen werden.

Zu den nachstehenden Orientierungsdaten (vgl. Anlage) wurden die kommunalen Spitzenverbände am 26. 8. 1999 angehört.

Anlage\*

**Orientierungsdaten 1999-2003  
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

| Einnahme-/<br>Ausgabeart                                               | Veränderung in v. H.<br>gegenüber dem Vorjahr |       |       |       |
|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------|-------|-------|
|                                                                        | 2000                                          | 2001  | 2002  | 2003  |
| <b>A. Einnahmen</b>                                                    |                                               |       |       |       |
| 1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1)                            | + 5,5                                         | + 4,5 | - 1,7 | + 6,0 |
| 2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2)                               | + 4,2                                         | + 3,5 | + 3,5 | + 3,5 |
| 3. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto) 3)                   | + 2,7                                         | - 0,9 | + 9,5 | + 2,0 |
| Nachrichtlich:<br>Vervielfältigungspunkte                              |                                               |       |       |       |
| a) Gewerbesteuerumlage                                                 | 45                                            | 44    | 44    | 44    |
| b) Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage                                    | 9                                             | 11    | 10    | 10    |
| Fonds Deutsche Einheit<br>Solidarpakt                                  | 29                                            | 29    | 29    | 29    |
| 4. Grundsteuer A und B                                                 | + 3,5                                         | + 3,4 | + 3,3 | + 3,2 |
| 5. Übrige Steuern                                                      | + 0,5                                         | + 0,5 | + 0,5 | + 0,5 |
| 6. Zuweisungen des Landes im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes 4) | + 4,7                                         | + 2,6 | + 3,1 | + 5,7 |
| darunter Schlüsselzuweisungen 5)                                       | + 3,0                                         | + 3,0 | + 3,0 | + 3,0 |
| 7. Umlagegrundlagen                                                    | + 4,3                                         | + 3,4 | + 3,2 | + 3,8 |

| Einnahme-/<br>Ausgabeart                          | Veränderung in v. H.<br>gegenüber dem Vorjahr |       |       |       |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------|-------|-------|
|                                                   | 2000                                          | 2001  | 2002  | 2003  |
| <b>B. Ausgaben</b>                                |                                               |       |       |       |
| 1. Bereinigte Gesamtausgaben 6)                   | + 2,1                                         | + 2,2 | + 2,2 | + 2,1 |
| 2. Personalausgaben 7)                            | + 1,0                                         | + 1,5 | + 1,5 | + 1,5 |
| 3. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand 8) | + 2,0                                         | + 2,0 | + 2,0 | + 2,0 |
| 4. Leistungen der Sozialhilfe und ähnl. 9)        | + 3,0                                         | + 3,0 | + 3,0 | + 3,0 |
| 5. Investitionsausgaben                           | + 2,6                                         | + 2,9 | + 2,9 | + 2,9 |

### Allgemeine Hinweise:

Die Orientierungsdaten 2000 bis 2003 für die Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen richten sich an den Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom Juni 1999 aus. Die Gemeinden (GV) müssen auch künftig die Konsolidierung ihrer Haushalte weiter fortsetzen und dabei strikte Ausgabendisziplin wahren und die gegebenen Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen.

Die den Orientierungsdaten zugrunde liegende Steuerschätzung geht von geltendem Recht aus. Damit sind die finanziellen Wirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 einschließlich der beiden Vorschaltgesetze berücksichtigt. Die großen Schwankungen der Veränderungsraten des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer sowie des Gewerbesteueraufkommens sind im wesentlichen auf diese steuerrechtlichen Änderungen zurückzuführen.

Vorsorge für weitere zur Zeit diskutierten steuerrechtlichen Änderungsvorhaben, wie die Neuordnung der Familienbesteuerung und die Unternehmensteuerreform, wurde nicht getroffen. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind die übrigen im Sparpaket der Bundesregierung aufgelisteten Maßnahmen, die – soweit zur Zeit absehbar – nicht ohne Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben von Ländern und Gemeinden bleiben werden. So würden z.B. die diskutierten Änderungen der Unternehmensbesteuerung deutliche Verschiebungen zwischen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer hervorrufen und bewirkten außerdem merkliche Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (brutto).

- 1) a) Der kassenmäßige Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2000 wird auf 11,6 Mrd. DM geschätzt. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (+ 5,5 v. H.) ist gegenüber einer aktuellen Annahme von 11,0 Mrd. DM für 1999 berechnet.
- b) Turnusmäßig werden ab 2000 die Schlüsselzahlen für die Verteilung der Einkommensteuer auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Statistik aktualisiert. Ggf. werden die Sockelbeträge von 40 000 DM/80 000 DM angehoben. Dadurch können sich für die einzelne Gemeinde von den ausgewiesenen Veränderungsraten Abweichungen ergeben.

### Hinweis:

Seit 1996 entstehen Ländern und Gemeinden durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs überproportionale Steuermindereinnahmen, die durch die Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung der Länder kompensiert werden. Das Land Nordrhein-Westfalen gibt den Gemeindeanteil an dieser Kompensationszahlung in Form einer Zuweisung weiter. Für 2000 sind 800 Mio. DM vorgesehen, die nach dem aktuellen Einkommensteuerschlüssel verteilt werden. In 2000 werden außerdem die in 1999 geleisteten Zahlungen nach Ist-Ergebnissen abgerechnet.

Der Ausgleichsbetrag wurde nach dem im Jahressteuergesetz 1996 für die Jahre 1996 und 1997 vorgesehenen Modus ermittelt. Eventuelle Ände-

rungen aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung des Kompensationsbedarfs bleiben vorbehalten.

- 2) Ab 1998 erhalten die Gemeinden als Kompensation für die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer 2,2 v. H.-Punkte des Aufkommens der Umsatzsteuer (nach Vorweganteil für den Bund wegen seines Zuschusses an die Rentenversicherung). Die Verteilung erfolgte in den Jahren 1998 und 1999 nach einem Schlüssel, der das bisherige Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 mit 70 v. H. sowie die durchschnittliche Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne den öffentlichen Dienst im engeren Sinn) jeweils am 30. Juni der Jahre 1990 bis 1995 mit 30 v. H. erfaßt.

Für die Jahre 2000–2002 wird der bisherige (Übergangs-)Schlüssel nach bundesgesetzlichen Vorgaben modifiziert. Neben einer aktualisierten Datenbasis für die bisherigen Schlüsselemente werden die Ergebnisse zur Gewerbekapitalsteuer aus der Statistik der Veranlagung 1995 gewichtet in den Schlüssel einbezogen.

Ab dem Jahr 2003 ist gesetzlich vorgesehen, auf einen fortschreibungsfähigen Schlüssel mit den Schlüsselementen Sachanlagen, Vorräte und Lohnsumme sowie der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten umzustellen.

Auf die nordrhein-westfälischen Gemeinden entfallen für 2000 knapp 1,4 Mrd. DM. Durch den neuen Schlüssel können sich für die einzelne Gemeinde von den ausgewiesenen Veränderungsraten Abweichungen ergeben.

- 3) Die ausgewiesenen Raten gehen grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus. Hebesatzveränderungen sind nur insoweit einbezogen, als sie bereits rechtskräftig sind. Da es sich um eine Durchschnittsentwicklung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen handelt, müssen einzelne Gemeinden gegebenenfalls Zu- bzw. Abschläge vornehmen. Besonders zu beachten sind dabei auch die großen Unterschiede in der Einnahmeentwicklung 1998 als Basis für die Schätzung der Folgejahre.
- 4) Das Volumen des Steuerverbundes ist mit einem gleichbleibenden Verbundsatz von 23 v. H. ermittelt worden. Der verfügbare Verbundbetrag entspricht den Ansätzen im Haushaltsentwurf 1999 und der mittelfristigen Finanzplanung.

Die für den allgemeinen Steuerverbund ausgewiesenen Entwicklungsraten beziehen sich auf die voraussichtlich verfügbaren Mittel. Folgende Verrechnungen sind bereits vorgenommen:

- Für die Kommunen global durch das Land erbrachten Leistungen und Tantiemen sind wie bisher abgesetzt.
- Nach bundesrechtlichen Vorschriften beteiligen sich die Kommunen solidarisch an den Landesleistungen für die deutsche Einigung. Soweit der kommunale Beitrag nicht über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage erbracht wird, mindert der verbleibende Restbetrag die Verbundmasse. Gegenüber 1999 steigt der Abzugsbetrag 2000 von 925,2 Mio. DM auf 989,8 Mio. DM.
- Entsprechend einer kommunalen Forderung wird die Ist-Abrechnung der Steuerverbünde der Vorjahre getrennt vom Steuerverbund des jeweiligen Haushaltsjahres, dem originären Steuerverbund, vorgenommen. Im Haushaltsjahr 2000 wird eine Gesamtabrechnung des Steuerverbundes 1998 einschließlich des sich aufgrund der endgültigen Festsetzung des kommunalen Solidarbeitrages für 1998 tatsächlich ergebenden Vorwegabzugs vorgenommen. Danach wird den Kommunen ein Betrag von 47,7 Mio. DM erstattet. Gegenüber der Gesamtabrechnung für 1997 verbessern sich die Leistungen an die Kommunen um 538,2 Mio. DM. Dies erklärt die Steigerungsrate von 4,7 v. H. gegenüber dem Vorjahr. Der in 2000 an die einzelnen Kommunen zurückzahlende Betrag bemißt sich nach Kriterien des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998. Auf

Schlüsselzuweisungen entfallen 46,4 Mio. DM und auf die allgemeine Investitionspauschale 1,3 Mio. DM.

Die Beträge ab 2001 enthalten keine Abrechnungsbeträge für Vorjahre. Deshalb ergibt sich für das Jahr 2001 eine unterproportionale Steigerungsrate gegenüber dem Jahr 2000 (einschließlich Abrechnung).

Für das Jahr 2000 werden Investitionspauschalen von insgesamt 932,7 Mio. DM (+ 13,9 v.H.) zur Verfügung gestellt. Der Strukturfonds entfällt nach einer Entscheidung des Landtages ab 2000. Die nicht mehr benötigten Mittel wurden der allgemeinen Investitionspauschale zugeschlagen und stehen damit allen Gemeinden für investive Maßnahmen zur Verfügung.

- 5) Die Steigerungsrate bezieht sich auf die Schlüsselzuweisungen des originären Steuerverbundes. Abrechnungsbeträge aus Vorjahren sind nicht berücksichtigt.
- 6) Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbedragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).

Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.

Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

- 7) Im Personalsektor muß ein restriktiver Kurs eingehalten werden, wozu Personalabbau unvermeidbar erscheint. Zusätzlichen Personalausgaben aufgrund von Tarifsteigerungen u.ä. ist durch eine Verbesserung der Effizienz der Aufgabenerledigung entgegenzuwirken.
- 8) Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ohne Erstattungen, kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen (Hauptgruppen 5/6 ohne die Gruppen 67 und 68).
- 9) Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

– MBl. NRW. 1999 S. 1181.

## Finanzministerium

### Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 1999 – Landeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 10. 1999 –  
I D 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 1999 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Bauen und Wohnen und dem Landesrechnungshof:

- 1 **Abschluss der Kassenbücher**
  - 1.1 Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1999 sind abzuschließen
  - 1.11 bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse

T.

am 7. Januar 2000,

- 1.12 bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,

am 29. Dezember 1999,

T.

- 1.13 bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

- 1.2 Das Offenhalten der Bücher bei den in Nummer 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 29. Dezember 1999 und dem 7. Januar 2000 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlussergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nummer 5.1 und Nummer 5.2.

- 1.3 Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 29. Dezember 1999 nicht mehr möglich war (Nr. 3).

## 2 **Annahme von Kassenanordnungen**

- 2.1 Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1999 sind anzunehmen

- 2.11 von den Landeskassen

bis zum 23. Dezember 1999,

T.

- 2.12 von der Landeshauptkasse

bis zum 7. Januar 2000,

T.

jedoch mit der Einschränkung, dass sie Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 29. Dezember 1999 anzunehmen hat.

T.

- 2.2 Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1999, zuzuleiten. Ich weise darauf hin, dass in Kassenanordnungen, die im HKR-Verfahren des Landes erteilt werden, zwischen dem 1. Dezember 1999 und dem 31. Januar 2000 die Angabe des Haushaltsjahres obligatorisch ist.

- 2.3 In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen, die nicht im HKR-Verfahren arbeiten, bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1999 abweichend von Nummer 2.11 auch noch nach dem 23. Dezember 1999 annehmen.

- 2.31 Im HKR-Verfahren können Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1999 von den Oberfinanzkassen, den Regierungshauptkassen und der Oberjustizkasse bis zum 28. Dezember 1999 angenommen und erfasst werden. Kassenanordnungen, die im Rechenlauf für den 28. Dezember 1999 zurückgewiesen werden, können nur noch am 29. Dezember 1999 zum Zwecke der Korrektur erfasst werden. Für Dienststellen, denen die Erfassung der Kassenanordnungen im HKR-Verfahren übertragen worden ist, gilt die vorstehende Regelung analog. Der frühere Annahmeschluss für Kassenanordnungen ist erforderlich, weil das Rechenzentrum der Finanzverwaltung mit der Abschaltung der Großrechnersysteme über den Jahrtausendwechsel hinweg bereits am 30. Dezember 1999 beginnt.

- 2.32 Für die Dienststellen, die ihre Kassenanordnungen den Oberfinanzkassen, den Regierungshauptkassen oder der Oberjustizkasse erteilen, mit dem Verfahren HKR-TV arbeiten und den Inhalt der von ihnen erteilten Kassenanordnungen als Datensätze per Datenfernübertragung übermitteln, gilt Nummer 2.31 analog. Die Übermittlung von Datensätzen für Zahlungsanord-



nungen, die das Haushaltsjahr 1999 betreffen, ist nach dem 29. Dezember 1999 nicht mehr gestattet.

2.33 Für die obersten Landesbehörden ist unter der Einschränkung der Nummer 2.12 der 7. Januar 2000 der letzte Tag für die Übermittlung von Datensätzen für das Haushaltsjahr 1999 aus dem Verfahren HKR-TV. Eine Regelung über die Annahme von Kassenanordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 7. Januar 2000 behalte ich mir vor.

2.4 Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel, die den im HKR-Verfahren arbeitenden Kassen erteilt worden sind und am **29. Dezember 1999** noch nicht durch Zahlung erledigt sind, müssen von den anordnenden Stellen storniert werden, sofern die zugrunde liegende Forderung nicht unter Nummer 2 oder Nummer 3.22 VV zu § 35 LHO fällt. Im Anschluss daran ist für das Haushaltsjahr 2000 eine neue Annahmeanordnung für Titel 19 10 oder für einen besonders vorgesehenen Einnahmetitel des jeweiligen Kapitels zu erteilen. Die Stornierungen müssen bis zum **7. Januar 2000** erfolgen. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung wird zur Unterstützung der Titelverwalter Listen über die bis Mitte Dezember 1999 noch nicht erledigten Annahme-Sollstellungen auf Ausgabetiteln zur Verfügung stellen. Für die der Landeshauptkasse erteilten Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel gilt die vorstehende Regelung entsprechend, jedoch mit der Abweichung, dass hier der **7. Januar 2000** und der **21. Januar 2000** als Stichtage gelten.

### 3 **Letzter Zahlungstag**

Ich bestimme für alle Landeskassen

**den 29. Dezember 1999**

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1999.

### 4 **Vorlage der Abschlussnachweisungen**

4.1 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlussnachweisungen den Regierungshauptkassen

**bis zum 4. Januar 2000**

vorzulegen.

4.2 Im übrigen sind die Abschlussnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

4.21 vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Regierungshauptkassen, der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse

**bis zum 12. Januar 2000,**

4.22 von den anderen Landeskassen

**bis zum 6. Januar 2000.**

4.3 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1999 bis zum Abschluss der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur **eine** Abschlussnachweisung zu fertigen.

4.4 Für die Vorlage der Abschlussnachweisungen und Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landesbetriebe und Einrichtungen des Landes, die wie Landesbetriebe behandelt werden, gelten besondere Regelungen.

### 5 **Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr**

5.1 Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.

5.2 Nach dem Abschluss (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchun-

gen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluss festgestellt, so sind diese nach Nummer 27 VV zu § 71 LHO i.V.m. Nummer 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NRW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Sind die Berichtigungen durch die Landeshauptkasse durchzuführen, so sind ihr die erforderlichen Kassenanordnungen in fünffacher Ausfertigung zuzuleiten. Die Landeshauptkasse hat mich über die in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich das zuständige Fachministerium zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben (Nr. 6.1 Satz 1) berühren.

5.3 Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtet werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und Nummer 4.4 VV zu § 35 LHO.

5.4 Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtet werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

### 6 **Haushaltsreste und Vorgriffe**

6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluss des abgelaufenen Haushaltsjahres nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit, die VV zu § 45 LHO, etwaige Einsparungsaufgaben und die nachstehenden Bestimmungen in Nummer 6.2 und Nummer 6.3 zu beachten.

6.2 Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltsplan im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitels 20 020 Titel 711 40 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.

6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strengster Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltsplanentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.

6.4 Die Ausgabereste werden vom Präsidenten des Landtags, vom Ministerpräsidenten, von den Fachministerien und von der Präsidentin des Landesrechnungshofs (oberste Landesbehörden) jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 20 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.

6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres kann ich

nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung

**T. bis zum 3. Februar 2000**

Muster 1

vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen darüber hinaus nach Muster 1 mitgeteilt bzw. in die Liste der Ausgabereiste und Vorgriffe (Nr. 6.6) aufgenommen werden.

- 6.6 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle unter Beachtung von Nummer 6.1 bis Nummer 6.5 vorgesehenen Ausgabereiste und Vorgriffe sobald wie möglich,

**T. spätestens bis zum 3. Februar 2000**

mitzuteilen, damit ich meine Abschlussverfügungen treffen kann. Hierbei bitte ich, mir Ausgabereiste mit einem Volumen ab 50000 DM unter Verwendung des Musters 1 in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. Ausgabereiste unter 50000 DM und die Vorgriffe bitte ich mir, wie bisher, listenmäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In beiden Fällen bitte ich,

- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgabereisten gedeckt werden sollen.
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgabereisten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltsplan zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltsjahr gegenüber dem abgelaufenen Haushaltsjahr festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und, falls ein Ausgabereist oder Vorgriff auf mehrere Buchungsstellen aufgliedert wird, in welchen Teilbeträgen die Ausgabereiste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,
- 6.64 die zu übertragenden Ausgabereiste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluss der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden. Für die nach Muster 1 mitzuteilenden Ausgabereiste und Vorgriffe sind entsprechende Gesamtübersichten beizufügen.
- 6.7 Die Bildung von Ausgabereisten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.
- 6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereiste im Einzelplan 01. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgabereist deshalb gebildet werden muss, weil im abgelaufenen Haushaltsjahr bei den Titeln der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) oder bei den Titeln der Gruppe 812 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- oder Ausrüstungsgegenständen im Inland) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabereisten eingegangen worden sind. Für die Inanspruchnahme dieser Ausgabereiste gilt Nummer 6.8.
- 6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgabereisten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltsplans gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereiste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgabereisten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereiste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich so bald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes Restverzeichnis und gegebenenfalls ein Reste-

verzeichnis für den Einzelplan 20 (Nr. 6.4 Satz 2) in jeweils mehrfacher Ausfertigung übersenden.

- 6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereiste bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

- 6.81 Nach § 45 Abs. 3 LHO kann ich meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgabereisten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereiste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2 LHO). Hiervon sind Ausgabereiste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und Ausgabereiste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, ausgenommen. Das weitere Verfahren der Inanspruchnahme von Ausgabereisten werde ich den obersten Landesbehörden in meinem Rundschreiben zur Feststellung des Haushaltsplans 2000 bekanntgeben.

- 6.82 Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Ausgabereiste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluss mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereiste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.

- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung

**bis zum 3. Februar 2000**

vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht nach Muster 1 mitgeteilt bzw. in die Liste der Ausgabereiste und Vorgriffe aufgenommen werden.

- 7 **Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschluss-  
ergebnisse der Finanzkassen, besondere Nach-  
weisungen**

- 7.1 **Einnahme- und Ausgabeübersichten**

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlussnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBI. NRW. 632) entsprechend. Für die Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die Hauptkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe und die Amtskasse des Landtags gilt zusätzlich mein Erlass vom 24. 6. 1994 (n.v.) – I D 3 – 0071 – 24.1 –. Auf Nummer 4.4 weise ich hin.

- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 8) erscheinen.

- 7.12 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“

T.



**7.2 Abschlussergebnisse der Finanzkassen**

Die Abschlussergebnisse der in den Finanzkassen geführten Vorbücher zum Titelbuch sind den Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung

**T.** bis zum 5. Januar 2000  
vorzulegen.

**7.3 Schnellmeldeverfahren**

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe

**T.** bis zum 10. Januar 2000, 14.00 Uhr,

der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, dass die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Regierungshauptkassen enthalten sind. Die Landeshauptkasse fasst die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, die ihr aufgrund der in Nummer 4.4 genannten Regelungen übermittelten Ergebnisse und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 10. Januar 2000 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die Landeshauptkasse, die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen und die auf die in Nummer 4.4 genannten Stellen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

**7.4 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben**

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 7. Januar 2000 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden

**T.** zum 21. Januar 2000

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und die auf die in Nummer 4.4 genannten Stellen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.

**7.5 Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse**

7.51 Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben den Regierungshauptkassen

**T.** bis zum 14. Januar 2000

je einen Abdruck der nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO in Verbindung mit Nummer 8.23 Satz 2 und 3 ohnehin zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich; statt dessen kontrollieren die Regierungshauptkassen die vollzählige Vorlage der Nachweisungen anhand der in den Abschlussnachweisungen ihrer nachgeordneten Kassen für den Monat Dezember 1999 nachgewiesenen Verwahrungs- und Vorschussbestände. Die Finanzkassen und die Gerichtskassen haben ebenfalls Nachweisungen nach Muster 2 über die beim Jahresabschluss 1999 nicht abgewickelten Ver-

wahrungen und Vorschüsse zu erstellen und den Oberfinanzkassen bzw. der Oberjustizkasse

bis zum 14. Januar 2000

**T.**

vorzulegen; gegebenenfalls haben sie Fehlanzeige zu erstatten.

7.52 Die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen haben

bis zum 20. Januar 2000

**T.**

je einen Abdruck der von ihnen zu erstellenden Nachweisungen nach Muster 2 und die ihnen gegebenenfalls nach Nummer 7.51 vorgelegten Nachweisungen an die Landeshauptkasse zu übersenden, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet. Nummer 7.51 Satz 2 gilt entsprechend.

7.53 Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluss ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr bis zum Jahresabschluss noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

7.54 Ich weise darauf hin,

7.541 dass es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

7.542 dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,

7.543 dass die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nummer 5.2 bis Nummer 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

**8 Rechnungsnachweisungen****8.1 Aufstellung**

8.11 Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

8.111 Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.112 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefasst werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.115 aufzunehmen sind,

8.112 Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 8.113 bis Nummer 8.115 aufzunehmen sind,

8.113 Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.114 Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

8.115 Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 8.124 bis Nummer 8.129 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.

8.12 Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.11

8.121 die Titel 411 10 bis 411 18 im Kapitel 01 010, der Titel 427 00 im Kapitel 02 610, der Titel 443 00 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 10 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 210, 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

8.122 alle Titel der Hauptgruppe 6 in den Kapiteln 900 und 910 der Einzelpläne, die Titel 646 00 in den Kapiteln 020 der Einzelpläne, der Titel 981 00 im

- Kapitel 03 130, der Titel 681 10 im Kapitel 05 490, der Titel 981 10 im Kapitel 05 050, die Titel 981 10 und 981 40 in den Kapiteln 05 070, 05 071, 05 072 und 05 073 der Titel 981 20 in den Kapiteln 05 070 und 11 240, der Titel 981 65 im Kapitel 11 240, der Titel 671 00 im Kapitel 11 080, der Titel 642 00 im Kapitel 15 510 sowie die Titel 241 00, 646 10, 646 20 und 681 00 im Kapitel 20 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,
- 8.123 alle Titel 519 20 mit Ausnahme des Titels 519 20 im Kapitel 20 070 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,
- 8.124 die Titel 547 60 und 812 60 im Kapitel 03 010 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.125 die Titel 162 86, 182 86, 641 10 und 641 20 sowie die Titel der Einnahmetitelgruppe 85 im Kapitel 14 060 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.126 der Titel 511 00 im Kapitel 08 084 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.127 der Titel 331 10 sowie die Titel der Ausgabetitelgruppen 63, 65 und 66 im Kapitel 08 081 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.128 der Titel 883 13 im Kapitel 20 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.129 die Titel 519 20 und 711 10 im Kapitel 20 070 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,
- 8.12.10 von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.
- 8.13 In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.
- 8.14 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.
- 8.141 Für die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen und die Oberjustizkasse werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung abweichend von Nr. 8.11 getrennt nach Titelverwaltern gefertigt.
- 8.142 Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Nummer 4.3 VV zu § 80 LHO. Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“
- 8.143 Nummer 8.142 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.
- 8.15 Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Einzelpläne oder Kapitel noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.
- 8.2 **Vorlage**
- 8.21 Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen  
bis zum 14. Januar 2000  
den Regierungshauptkassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zuzuleiten.
- 8.22 Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.
- 8.23 Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von den Kassen den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zu dem gem. Erlass des Landesrechnungshofs vom 31. 7. 1991 n.v. – I C – 380 – 3 – (geändert am 6. 12. 1994 – G. K. 396 – 5) von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zu fertigenden Bericht über das Haushaltsjahr 1999 dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden Musters 2 nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluss des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, dass die Kassen
- 8.231 die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,
- 8.232 sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.
- 9 **Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)**
- 9.1 Für die Regierungshauptkassen hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ in Form einer besonderen Titelübersicht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Regierungshauptkasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlussergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Regierungshauptkasse, titelweise aufzuführen. Nummer 8.13 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Regierungshauptkassen nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.
- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnach-

- weisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 8.121 bis Nummer 8.123 getrennt aufzustellen.
- 9.3 Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamt
- T. bis zum 25. Januar 2000**
- für die dort nach dem Erlass des Landesrechnungshofs (siehe Nr. 8.23) durchzuführenden Prüfungen zuzuleiten.
- 10 **Aufstellung und vorbereitende Prüfung der Einzelrechnungen**
- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1999 zu legenden Einzelrechnungen sind
- T. bis zum 31. Januar 2000**
- fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.
- 10.2 Die rechnunglegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bereit.
- 10.3 Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur vorbereitenden Prüfung rechtzeitig an.
- 10.4 Für Gemeinden und Gemeindeverbände, denen im Falle der Ausführung des Landeshaushalts die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO obliegt, gilt der Erlass des Landesrechnungshofs vom 23. 12. 1991 (n.v.) – 0 – I C – 380 – 3 –.
- 11 **Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
- Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1999 verweise ich auf mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nummer 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.
- 12 **Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**
- Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme von Nummer 6 und Nummer 7.2 bis Nummer 7.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Abweichend von Nummer 8 und Nummer 9 sind Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten nicht aufzustellen.

Anmeldung von Resten zur Übertragung  
in das Haushaltsjahr 2000

- 1 Kapitel ..... Titel.....  
Zweckbestimmung (bei Titeln innerhalb einer TGr.  
auch Kurzbezeichnung der TGr.-Überschrift)
- .....
- .....
- 2 Nur ausfüllen, wenn sich die Buchungsstelle  
im Haushaltsjahr 2000 ändert:  
Der Rest (Nr. 3.11) ist in das Haushaltsjahr 2000  
zu übertragen auf
- Kapitel ..... Titel..... mit ..... DM
- Kapitel ..... Titel..... mit ..... DM
- 3.01 Haushaltsansatz 1999 ..... DM
- dazu:
- 3.02 übertragener Ausgabereist aus 1998 ..... DM
- übertragener Ausgabereist aus 1997 ..... DM
- übertragener Ausgabereist aus 19.....\*) ..... DM
- davon ab:
- 3.03 Vorgriff auf 1999 ..... DM
- Zwischensumme ..... DM
- dazu:
- 3.04 Verstärkung durch Deckungsfähigkeit\*\*) ..... DM
- von Kap./Titel ..... DM
- von Kap./Titel ..... DM
- von Kap./Titel ..... DM
- davon ab:
- 3.05 Verminderung durch Deckungsfähigkeit ..... DM
- an Kap./Titel ..... DM
- an Kap./Titel ..... DM
- an Kap./Titel ..... DM
- davon ab:
- 3.06 Verminderung durch Inanspruchnahme  
des Ansatzes für eine anderweitige über-  
oder außerplanmäßige Ausgabe oder für  
die kassenmäßige Deckung eines in Anspruch  
genommenen Haushaltsrestes ..... DM
- dazu:
- 3.07 Verstärkung durch Einnahmen von ..... DM
- Kap./Titel .....

b. w.

\*) Der Verlängerung des Verfügungszeitraums wurde gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO zugestimmt.

\*\*) Nur zulässig, wenn bestehende Deckungsfähigkeiten im Laufe des Jahres 1999 in Anspruch genommen und die daraus für 1999 eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr kassenwirksam geworden sind. Die Notwendigkeit ist nachzuweisen.

- 3.08 Gesamtsoll ..... DM  
davon ab: .....
- 3.09 Ist-Ausgabe 1999 ..... DM
- 3.10 entstandener Rest 1999 ..... DM  
entstandener Rest aus 1999 ..... DM  
davon: .....
- 3.11 zu übertragen ..... DM
- 3.12 in Abgang zu stellen ..... DM
- 4 Begründung zu Zeile 3.11:  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....
- 5 Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO  
für den entstandenen Rest aus Zeile 3.11 wird hiermit für  
beantragt. .... DM

Entscheidung des FM (zutreffendes ist angekreuzt):

- ☐ Der Verlängerung des Verfügungszeitraums wird nach § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO
- ☐ für ..... DM nicht zugestimmt; insoweit darf ein Ausgaberesult nicht gebildet werden.
- ☐ für ..... DM zugestimmt.
- ☐ Einwilligung wird nach § 45 Abs. 4 LHO erteilt für ..... DM bei Kap./Titel .....
- ☐ Ausnahme von Nr. 5.2 VV zu § 45 LHO wird für Kap./Titel ..... zugelassen.

(Deckblatt – DIN A 4)

.....  
(Kasse)**NACHWEISUNG**  
der nicht abgewickelten☐ Verwahrungen☐ Vorschüssegem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO  
für das Haushaltsjahr 1999

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....  
(Ort, Datum).....  
(Unterschrift)

- Zur Beachtung:
1. Zutreffens ankreuzen ☒
  2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministeriums anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter – DIN A 4)

| Lfd. Nr. | Buchungstag | Betrag<br>DM | Zweck, Begründung, Bemerkungen |
|----------|-------------|--------------|--------------------------------|
| 1        | 2           | 3            | 4                              |

**Finanzministerium****Rechnungslegungserlass 1999  
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 10. 1999  
– I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlass 1999 des Bundesministeriums der Finanzen ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL.) Nr. 26 vom 14. 10. 1999 auf Seite 502 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlass 1999 wird wegen seines großen Umfangs nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt, Sonderdrucke der Nr. 26 des GMBL. können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, 50926 Köln, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befassten Dienststellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlass 1999 zu beachten, die Abschlussarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

**Zusatz für die Bezirksregierungen:**

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderrlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NRW. 1999 S. 1194.

**Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus, Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-3569